DIW ECON
Das Consulting-Unternehmen des DIW Berlin

100 JAHRE DIW BERLIN

EU Inc. im Systemvergleich

Eine Kurzexpertise zur volkswirtschaftlichen Bewertung des Verordnungsvorschlags zum 28. Regime

DIW Econ GmbH

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 58
10117 Berlin

Kontakt:
Dr. Lars Handrich
Tel. +49.30.20 60 972 - 0
Fax +49.30.20 60 972 - 99
service@diw-econ.de
www.diw-econ.de

September 2026

Kurzfassung

Mit der EU Inc. will die Europäische Kommission Unternehmensgründungen, Finanzierung und grenzüberschreitendes Wachstum vereinfachen. Die vorliegende Kurzexpertise untersucht am Beispiel Deutschlands, ob die vorgesehenen Regelungen tatsächlich gesamtwirtschaftliche Kosten senken oder Kosten und Risiken lediglich verlagern und ggf. sogar erhöhen. Dafür werden die vermeintlichen Vorteile der EU Inc. aus Unternehmens-, institutioneller und Prozessperspektive untersucht.

Aus Unternehmensperspektive ergibt sich kein überzeugender Kostenvorteil der EU Inc.; vielmehr zeigt die Modellierung in mehreren Fällen Kostennachteile gegenüber dem deutschen Bestandssystem. Eine einfache Gründung durch den EU Inc. Fast Track mit Mustersatzung kann im Hinblick auf den unmittelbaren Gründungsvorgang zunächst günstiger sein. Bei Gründungen, Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen bleibt der rechtliche Prüfungs- und Beratungsbedarf jedoch bestehen und wird teilweise auf Unternehmen, Investoren und externe Rechtsberatung verlagert. Eine explorative Modellrechnung zeigt, dass sich diese zusätzlichen Prüfungs- und Nachweiskosten über den Unternehmenslebenszyklus kumulieren und die Kosten des Bestandssystems deutlich übersteigen. Mögliche Streit- und Folgekosten sind dabei zunächst noch nicht berücksichtigt.

Auch aus institutioneller Sicht führt der Systemwechsel zu relevanten Risiken und Folgekosten. Insbesondere bei Anteilsübertragungen werden bisherige Kontrollfunktionen auf die Gesellschaft selbst verlagert. Dies verringert die Verlässlichkeit von Registerinformationen. Internationale Erfahrungen zeigen, dass geringe Eingangskontrollen mit erheblichem nachgelagertem Kontroll- und Bereinigungsaufwand verbunden sind. Außerdem schwächt dies die Möglichkeiten zur Prävention von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und anderem Missbrauch. Hinzu kommen zusätzliche Kosten in Form von Umsetzungsanforderungen für Registergerichte und die öffentliche Verwaltung.

Der versprochene Geschwindigkeitsvorteil bleibt weitgehend aus. Die Regelungen zur Gründung betreffen vor allem die formale Registereintragung. Für diese bestehen bereits nach geltendem Recht kurze Eintragungsfristen, die in der Praxis häufig sogar unterboten werden. Für die tatsächliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit bleiben unter anderem Kontoeröffnung und steuerliche Erfassung entscheidend. Das Once-Only-Prinzip bietet Vereinfachungspotenzial, das jedoch bei den in Deutschland bestehenden Engpässen im Gründungsprozess nur teilweise gehoben werden kann.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass umfangreiche Mehrkosten sowohl für die beteiligten Unternehmen als auch für den Rechtsverkehr und den Staatshaushalt mit der Einführung des neuen Systems einhergehen würden. Der gegenwärtige Verordnungsentwurf lässt insbesondere nicht erkennen, warum die Aufgabe bestehender präventiver Prüfungs- und Absicherungsmechanismen einen Kosten-

oder Geschwindigkeitsvorteil begründen würde. Die von der Kommission ohne näheren Beleg angenommenen administrativen Einsparungen sind nicht mit einer entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Kostensenkung gleichzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1. EU Inc. im Systemvergleich: Hintergrund ... 1
2. Wesentliche Regelungen des Verordnungsentwurfs ... 3
2.1 Gründung und vorbeugende Kontrolle ... 5
2.2 Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen ... 6
2.3 Register und Once-Only-Prinzip ... 7
3. Ausgangslage und Herangehensweise der Untersuchung ... 7
3.1 Kostenabschätzung der Europäischen Kommission ... 7
3.2 Untersuchungsansatz: Ein erweiterter Kostenbegriff ... 9
4. Unternehmensperspektive: Transaktionskosten im Systemvergleich ... 11
4.1 Untersuchungsrahmen und Bewertungsansatz ... 11
4.2 Kostenvergleich nach Transaktionstyp ... 13
4.2.1 Gründung ... 13
4.2.2 Anteilsübertragung ... 15
4.2.3 Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden ... 18
4.3 Lebenszyklusanalyse ... 21
4.4 Streitkosten ... 23
4.4.1 Häufigkeit gesellschaftsrechtlicher Rechtsstreitigkeiten ... 24
4.4.2 Kosten eines eingetretenen Rechtsstreits ... 25
5. Institutionelle Perspektive: Registerqualität, Missbrauchsrisiken und fiskalische Effekte ... 27
5.1 Bedeutung der Registerqualität ... 28
5.1.1 Ökonomischer Wert hoher Registerqualität ... 28
5.1.2 Inkonsistenzen in der Folgenabschätzung der Kommission ... 29
5.1.3 Strukturelle Kontrolllücken im Verordnungsentwurf ... 30
5.1.4 Fallbeispiel Vereinigtes Königreich: Gekaperte Unternehmen ... 31
5.1.5 Fallbeispiel Delaware: Die Privatisierung der Vorprüfung ... 32
5.2 Missbrauchsrisiken: Notarielle Kontrolle und Geldwäsche ... 33
5.2.1 Notarielle Kontrolle als Erkennungskanal ... 33
5.2.2 Aufgedeckte Fälle und das Dunkelfeld der Geldwäsche ... 34
5.2.3 Notaraufwand und Geldwäschevolumen ... 35
5.3 Fiskalische Effekte: Umsetzungs- und Justizkosten ... 38

6. Prozessperspektive: Verfahrensdauer und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit 40
6.1 Exemplarischer Gründungsverlauf und relevante Teilprozesse 40
6.2 Verfahrensdauer im Systemvergleich 41
6.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründung und Registrierung 42
6.2.2 Operative Zahlungsfähigkeit 43
6.2.3 Steuerliche Nutzbarkeit 44
7. Gesamtwirtschaftliche Bewertung 45
Literaturverzeichnis 51
8. Anhang 57
8.1 Annahmen zum Systemvergleich der Unternehmensperspektive 57
8.2 Annahmen zur Lebenszyklusanalyse der Unternehmensperspektive 62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Perspektiven der Analyse 10
Abbildung 4-1: Kostenvergleich bei der Gründung im Basisfall 14
Abbildung 4-2: Kostenvergleich Gründung im Individuellen Fall 15
Abbildung 4-3: Kostenvergleich Anteilsübertragung im Basisfall 17
Abbildung 4-4: Kostenvergleich Anteilsübertragung im Großfall 18
Abbildung 4-5: Kostenvergleich Kapitalmaßnahmen im Basisfall 20
Abbildung 4-6: Kostenvergleich Kapitalmaßnahmen im Großfall 21
Abbildung 4-7: Lebenszyklusanalyse – Exemplarischer Referenzfall 22
Abbildung 4-8: Gesellschaftsrechtliche Verfahren je 10.000 Unternehmen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich, 2025 25
Abbildung 5-1: Vergleich der Notaraufwände mit Geldwäschevolumen 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Überblick über die für die Untersuchung relevanten Regelungen 4
Tabelle 7-1: Übersicht der zu erwartenden Kosten des Verordnungsentwurfs zum 28. Regime unter Nutzung eines erweiterten Kostenbegriffs 49
Tabelle 8-1: Ex-ante Kostenvergleich in der Gründung 57
Tabelle 8-2: Ex-post Kostenvergleich in der Gründung 58
Tabelle 8-3: Ex-ante Kostenpositionen bei der Anteilsübertragung 58
Tabelle 8-4: Ex-post Kostenpositionen bei der Anteilsübertragung 60
Tabelle 8-5: Ex-ante Kostenpositionen bei Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden 60
Tabelle 8-6: Ex-post Kostenpositionen bei Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden 62
Tabelle 8-7: Annahmen Lebenszyklusanalyse 62

1. EU Inc. im Systemvergleich: Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 18. März 2026 mit der EU Inc. eine neue, optional nutzbare Gesellschaftsform vorgeschlagen, die Unternehmen einen einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmen in der Europäischen Union bieten soll.[1] Ziel ist es, insbesondere Gründung, Finanzierung und grenzüberschreitendes Wachstum zu vereinfachen und die durch unterschiedliche nationale Gesellschaftsrechte entstehenden administrativen Kosten zu reduzieren (European Commission, 2026f).

Der Verordnungsvorschlag geht auf eine Initiative des Europäischen Parlaments zurück, das am 20. Januar 2026 eine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission für ein 28. Regime angenommen hatte (European Parliament, 2026a). Die Kommission legte den Vorschlag am 18. März 2026 vor und seither befindet er sich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union (European Parliament, 2026b). Federführend ist im Europäischen Parlament der Rechtsausschuss (JURI), der am 23. April 2026 René Repasi zum Berichterstatter benannte. Der Europäische Rat hat den Vorschlag im März 2026 zu einer vorrangigen Angelegenheit erklärt und die Mitgesetzgeber zu einem Abschluss bis Ende 2026 aufgefordert (European Council, 2026). Dieselbe Zielmarke ist in der von Europäischem Parlament, Rat und Kommission am 24. April 2026 unterzeichneten Roadmap „One Europe, one market“ verankert, die den EU-Inc.-Vorschlag mit dem Zieldatum „Ende 2026“ ausweist, während für die Gesamtheit der darin gebündelten Binnenmarktinitiativen eine Einigung spätestens bis Ende 2027 vorgesehen ist (European Commission, 2026e). Auf der Ebene des Rates der EU (Ministerrat) fand am 28. Mai 2026 die erste Aussprache statt. Die Mitgliedstaaten begrüßten das Vorhaben, betonten aber überwiegend die Notwendigkeit wirksamer Schutzmechanismen gegen Betrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche (Council of the European Union, 2026). Am 26. Juni 2026 legte das Generalsekretariat des Rates der EU eine Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen von 21 Mitgliedstaaten vor. Streitig sind darin vor allem die Wahl der Rechtsgrundlage und die Anknüpfung der Arbeitnehmerbeteiligung (The 28th Regime, 2026). Am 29. Juni 2026 legte der Berichterstatter seinen Berichtsentwurf vor (The 28th Regime, 2026). Er zielt darauf ab, den Verordnungsvorschlag enger zu fassen und um Schutzmechanismen zu ergänzen.[2] Die irische Ratspräsidentschaft präsentierte am 17. Juli 2026 einen

[1] Im Folgenden wird der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes ‚EU Inc.‘“ (vgl. European Commission (2026f)) mit VO-E abgekürzt.

[2] Erstens hält der Berichterstatter an der vollständig digitalen Gründung mit kurzer Frist und einer Kostenobergrenze von 100 Euro fest, ergänzt das Verfahren jedoch um eine verbindliche Identitätsprüfung vor der Eintragung sowie um geldwäscherechtliche Kontrollen. Zweitens soll der Anwendungsbereich auf innovative Unternehmen begrenzt werden. Drittens sollen die Anteile einer EU Inc. weder an einem multilateralen

ersten Kompromissvorschlag, der am 23. Juli 2026 in der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht beraten wurde.[3] Am selben 17. Juli 2026 endete im Rechtsausschuss die Frist für Änderungsanträge zum Berichtsentwurf (The 28th Regime, 2026).

Ein zentrales Element des Entwurfs ist die weitgehende Digitalisierung gesellschaftsrechtlicher Verfahren an entscheidenden Stellen im Lebenszyklus eines Unternehmens. Bei Nutzung einer EU-Mustersatzung soll die Registereintragung einer neuen EU Inc. innerhalb von 48 Stunden, zu Kosten von höchstens 100 Euro und vollständig digital erfolgen (European Commission, 2026a). Gründungen und Satzungsänderungen unterliegen weiterhin einer eingeschränkten vorbeugenden administrativen, gerichtlichen oder notariellen Kontrolle. Bei Anteilsübertragungen dürfen die Mitgliedstaaten dagegen keine zusätzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie eine notarielle Beurkundung vorsehen. Die Prüfung der Übertragung und die Führung des digitalen Anteilsregisters werden damit wesentlich auf die Gesellschaft selbst verlagert (Art. 54 und 59 VO-E). Die Europäische Kommission erwartet durch die vorgeschlagenen Vereinfachungen eine Verringerung der EU-weiten administrativen Aufwände von insgesamt 328 bis 440 Mio. Euro über zehn Jahre, ohne dass dies näher begründet wird.

Der Bundesrat unterstützt das Ziel, Gründung und grenzüberschreitende Tätigkeit europäischer Unternehmen zu vereinfachen, sieht jedoch Änderungsbedarf unter anderem bei Identitätsprüfung, Registerverfahren, Missbrauchsschutz und administrativen Umsetzungsaufwänden. Bereits am 8. Mai 2026 hatte er zur vorangegangenen Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einem 28. Regime für EU-Unternehmen“ Stellung genommen (Bundesrat, 2026a). Darin hebt er das bewährte System präventiver Kontrolle durch Notare und Registergerichte hervor, fordert für die Gründung eine Identitätsfeststellung durch eine offizielle Stelle und bezeichnet eine digitale Selbstidentifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur ausdrücklich als nicht gleichwertig (Bundesrat, 2026a). In einer weiteren Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag vom 10. Juli 2026 betonte der Bundesrat, dass „grundlegende strukturelle Änderungen an dem Kommissionsvorschlag“ vorgenommen werden müssten (Bundesrat, 2026b).

Vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, der Folgeabschätzungen der Europäischen Kommission und der Stellungnahmen des Bundesrates nimmt die vorliegende Kurzexpertise eine volkswirtschaftliche Bewertung des Verordnungsvorschlags zum 28. Regime am Beispiel Deutschlands vor. Vorrangig werden dabei die mit dem gegenwärtigen Verordnungsentwurf verbundenen

---

Handelssystem noch an einem geregelten Markt handelbar sein, so dass ein Börsengang die vorherige Umwandlung in eine nationale Rechtsform voraussetzt. Viertens soll die Arbeitnehmerbeteiligung nicht mehr an den Satzungssitz, sondern an den Beschäftigungsort anknüpfen

[3] Der Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft ist nicht öffentlich verfügbar.

Kosten betrachtet. Hinsichtlich der Einordnung der gesamtwirtschaftlichen und administrativen Kosten bzw. Einsparungen bilden die Schätzungen der Europäischen Kommission den Referenzrahmen. Dieser wird im Folgenden aufgrund der unzureichenden Herleitung vermeintlicher Einsparungspotenziale kritisch eingeordnet. Für eine volkswirtschaftliche Bewertung ist darüber hinaus relevant, ob sich Kosten und Risiken auf andere Phasen des Unternehmenslebenszyklus oder andere Akteure verlagern. Im Folgenden wird daher auf einen erweiterten Kostenbegriff im Sinn einer ganzheitlichen Betrachtung rekurriert. Dieser methodische Ansatz umfasst drei Perspektiven: erstens die privaten Transaktionskosten bei Gründung, Anteilsübertragungen sowie Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden, zweitens die Auswirkungen auf Registerqualität, Missbrauchsprävention und staatliche Umsetzungskosten und drittens die tatsächliche Dauer der Verfahren bis zur wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit eines Unternehmens.

Ziel ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die EU Inc. gesamtwirtschaftliche Kosten tatsächlich reduziert oder zwischen Verfahrensschritten, Unternehmensphasen und Akteuren verlagert und ob die vorgesehenen Verfahren gegenüber dem deutschen Bestandssystem Effizienzgewinne erzielen.

Die Kurzexpertise ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 skizziert die wesentlichen Regelungen des Verordnungsentwurfs. Kapitel 3 stellt die Ausgangslage und den Ansatz der Herangehensweise dar. Kapitel 4 beleuchtet den Verordnungsentwurf aus Perspektive des einzelnen Unternehmens. Kapitel 5 nimmt eine Einschätzung aus institutioneller Perspektive vor und Kapitel 6 erörtert die prozessualen Aspekte des Verordnungsentwurfs zum 28. Regime. Kapitel 7 führt die Ergebnisse zu einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung zusammen und zieht ein Fazit.

2. Wesentliche Regelungen des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsvorschlag schafft mit der EU Inc. eine optional nutzbare, weitgehend harmonisierte Gesellschaftsform, die unmittelbar neben den bestehenden Rechtsformen in den Mitgliedstaaten eingeführt werden soll. Die gesellschaftsrechtlichen Verfahren sollen grundsätzlich digital durchgeführt werden und auf teilweise bestehenden europäischen Vernetzungsinfrastrukturen, insbesondere dem Business Registers Interconnection System (BRIS), aufbauen. Für die ökonomische Analyse sind unter anderem die Regelungen zu Gründung und Präventivkontrolle, Anteilsübertragungen, Kapitalmaßnahmen sowie zum Once-Only-Prinzip relevant (vgl. Tabelle 2-1).

Tabelle 2-1: Überblick über die für die Untersuchung relevanten Regelungen

Regelungsgegenstand	Vorgesehene Ausgestaltung	Fundstelle VO-E
Gründung und vorbeugende Kontrolle		
Gründung mit EU-Muster	Kontrolle und Eintragung innerhalb von 48 Stunden, max. 100 Euro	Art. 8, 16
Digitale Verfahren	alle Verfahren sollen ausschließlich vollständig online durchgeführt werden	Art. 10
Digitale Identifizierung	eIDAS-basierte Identifizierung der künftigen Mitglieder des Leitungsorgans	Art. 13
Präventivkontrolle	administrativ, gerichtlich oder notariell; eingeschränkter Prüfkatalog	Art. 14
Gründung ohne EU-Muster	Kontrolle und Eintragung innerhalb von fünf Arbeitstagen	Art. 17
Direkte Gründung beim nationalen Register	vollständig online, Fristen und Kosten nach Art. 16 bzw. 17	Art. 18
Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen		
Anteilsübertragung	digitale Übertragung, keine notarielle Beurkundung, Prüfung durch Gesellschaft innerhalb von drei Arbeitstagen	Art. 59
Mindestkapital	kein Mindestkapital vorgeschrieben	Art. 62
Ausgabe neuer Anteile	vollständig digital, keine zusätzlichen Formerfordernisse einschließlich notarieller Beurkundung	Art. 67
Register und Once-Only-Prinzip		
Once-Only	automatische Weitergabe von Unternehmensdaten an Steuer-, Transparenz- und Sozialversicherungsstellen durch das Unternehmensregister	Art. 20, 28

Geschäftsführerdisqualifikation	EU-weites Verbot bei bestehender Disqualifikation und Informationsaustausch	Art. 22
Digitales Zentralregister	Perspektivisch: digitales Zentralregister für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc.	Art. 34

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Verordnungsvorschlags.

2.1 Gründung und vorbeugende Kontrolle

Die Gründung und Änderungen der Satzung unterliegen nach Art. 14 VO-E einer rudimentären vorbeugenden administrativen, gerichtlichen oder notariellen Kontrolle. Geprüft werden die formalen Anforderungen und Mindestangaben der Satzung, Firma und Unternehmensgegenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Vertretungsbefugnis der Antragstellenden und gegebenenfalls die Kapitalaufbringung. Eine weitergehende materielle Prüfung des Satzungsinhalts sieht der Prüfkatalog nicht vor.[4] Die Mitgliedstaaten können die Kontrolle damit weiterhin notariell organisieren, ihr Prüfungsumfang wird jedoch unionsrechtlich zumindest teilweise festgelegt.

Der Entwurf unterscheidet zwischen einer Gründung mit und ohne EU-Mustersatzung. Bei Verwendung einer EU-Mustersatzung müssen vorbeugende Kontrolle und Registereintragung innerhalb von 48 Stunden und zu Gesamtkosten von höchstens 100 Euro abgeschlossen sein (Art. 16 VO-E). Ohne EU-Muster beträgt die Frist fünf Arbeitstage, eine Kostenobergrenze sieht der Entwurf für diesen Fall nicht vor (Art. 17 Abs. 2 VO-E). Diese Vorgaben gelten auch für eine unmittelbar beim nationalen Unternehmensregister vorgenommene Gründung. Bei Verwendung der EU-Mustersatzung gelten nationale Anforderungen an die formgerechte Erstellung und Beurkundung der Satzung nach Art. 8 Abs. 2 VO-E als erfüllt.

Die Verfahren sollen grundsätzlich vollständig online durchgeführt werden (Art. 10 VO-E). Eine persönliche Anwesenheit kann nur im Einzelfall verlangt werden, wenn konkrete Gründe für den Verdacht auf Identitätsfälschung oder Verstöße gegen die Anforderungen an Rechts-, Geschäftsfähigkeit oder Vertretungsbefugnis bestehen. Die künftigen Mitglieder des Leitungsorgans werden bei der Antragstellung über elektronische Identifizierungsmittel nach der eIDAS-Verordnung identifiziert (Art. 10 und

[4] Ob der Prüfkatalog des Art. 14 Abs. 2 VO-E abschließend ist, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten. Zweifelnd etwa Stelmaszczyk (2026), dort Rn. 46, sowie Schmidt & Teichmann (2026), dort Rn. 48.

Art. 13 VO-E). Eine Identifizierung der Gründungsanteilseigner durch eine staatliche oder sonstige zur vorbeugenden Kontrolle berufene Stelle ist dagegen zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Sie unterzeichnen die Gesellschaftsstatuten lediglich mithilfe von Vertrauensdiensten nach der eIDAS-Verordnung (Art. 13 Abs. 4 VO-E).

2.2 Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen

Mit Blick auf die Anteilsinhaberschaft sieht der Entwurf ein gesellschaftsintern geführtes digitales Anteilsregister vor. Die Übertragung von Anteilen kann vollständig online erfolgen und muss elektronisch qualifiziert oder fortgeschritten signiert werden. Zusätzliche nationale Formerfordernisse, ausdrücklich auch eine notarielle Beurkundung, sind ausgeschlossen. Die Übertragung wird mit der Eintragung in das digitale Anteilsregister wirksam. Die Gesellschaft selbst prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Berechtigung des Veräußerers und die Vereinbarkeit mit der Satzung und muss innerhalb von drei Arbeitstagen über die Eintragung entscheiden. Berichtigungen bei Fehlern oder Betrug richten sich nach nationalem Recht (Art. 59 Abs. 10 VO-E).

Auch die Zeichnung neuer Anteile kann vollständig online erfolgen. Art. 67 VO-E untersagt hierfür zusätzliche nationale Formerfordernisse einschließlich einer notariellen Beurkundung. Änderungen registerpflichtiger Unternehmensdaten und der Satzung werden anschließend nach Art. 27 VO-E eingereicht und unterliegen dort der eingeschränkten vorbeugenden Kontrolle nach Art. 14 VO-E. Rechtlich sind damit drei Schritte zu unterscheiden: die Änderung der Gesellschaftsstatuten, die Zeichnung der neuen Anteile und die Eintragung der Änderung in das Register. Die eingeschränkte vorbeugende Kontrolle nach Art. 14 VO-E knüpft allein an die Änderung der Gesellschaftsstatuten an, die zusammen mit etwaigen übrigen registerpflichtigen Änderungen nach Art. 27 VO-E eingereicht wird. Die Zeichnung selbst unterliegt keiner eigenständigen Kontrolle. Für die ökonomische Analyse ist daher zwischen der Zeichnung bzw. Ausgabe neuer Anteile und der nachfolgenden Register- und Satzungskontrolle zu unterscheiden (Art. 27 und 67 VO-E). Für Kapitalmaßnahmen ist schließlich von Bedeutung, dass für die EU Inc. kein gesetzliches Mindestkapital vorgeschrieben ist (Art. 62 VO-E). Die im Prüfkatalog des Art. 14 Abs. 2 VO-E vorgesehene Kontrolle der Kapitalaufbringung beschränkt sich damit auf die Frage, ob die in den Gesellschaftsstatuten etwaig vereinbarten Einlagen in das Stammkapital geleistet wurden.

2.3 Register und Once-Only-Prinzip

Die zentrale EU-Schnittstelle soll als Zugangspunkt zu BRIS eingerichtet werden. Die eigentliche Eintragungsentscheidung bleibt bei der zuständigen nationalen Behörde. Nach Art. 34 VO-E soll die Schnittstelle später zu einem zentralen digitalen Register für EU-Inc.-Gesellschaften weiterentwickelt werden.

Nach der Eintragung (Art. 18 VO-E) übermittelt das Unternehmensregister die bereits erhobenen Daten automatisch an die zuständigen Stellen für Steuer- und Umsatzsteueridentifikationsnummer, das Register wirtschaftlich Berechtigter und die Sozialversicherungsbehörden. Separate Anträge oder mehrfache Datenübermittlungen sollen grundsätzlich entfallen. Das Once-Only-Prinzip ist damit einer der wesentlichen administrativen Vereinfachungsmechanismen des Entwurfs (Art. 13, 20 und 28 VO-E).

Als Schutzmechanismus sieht Art. 22 VO-E vor, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Geschäftsführer disqualifiziert sind, diese Funktion auch bei einer EU Inc. nicht übernehmen dürfen. Bewerber müssen im Antragsformular erklären, ob ihnen Umstände bekannt sind, die zu einer Disqualifikation führen könnten (Art. 13 Abs. 5 VO-E), zugleich erklärt Art. 22 Abs. 4 VO-E die mit der Digitalisierungsrichtlinie eingeführten Regeln des Art. 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch für anwendbar. Der Austausch erfolgt danach anlassbezogen. Die Mitgliedstaaten beantworten über das Registervernetzungssystem BRIS Auskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten dazu, ob eine Person bei ihnen als Geschäftsführer disqualifiziert ist. Ein automatischer Abgleich findet nicht statt. Art. 13 Abs. 6 VO-E setzt lediglich voraus, dass entsprechende Umstände bei der vorbeugenden Kontrolle zutage treten können und ordnet für diesen Fall an, dass das beschleunigte Verfahren nach Art. 16 VO-E nicht zur Anwendung kommt. Eine Prüfpflicht begründet die Vorschrift nicht.

3. Ausgangslage und Herangehensweise der Untersuchung

3.1 Kostenabschätzung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission erwartet durch die EU Inc. eine Verringerung der administrativen Belastungen von insgesamt rund 328 bis 440 Mio. Euro über zehn Jahre. Diese Größenordnung ist ein zentraler Bestandteil der ökonomischen Begründung des Verordnungsvorschlags. Die Folgenabschätzung bildet jedoch keinen vollständigen Vergleich der Kosten des bestehenden Systems mit denen der EU Inc. ab. Im Mittelpunkt stehen unmittelbar messbare administrative Belastungen, die durch kürzere

Verfahren, Digitalisierung, Standardisierung und den Wegfall bestehender Formalitäten reduziert werden sollen (European Commission, 2026b). Damit verwendet das Impact Assessment einen vergleichsweise engen Kostenbegriff.

Problematisch ist dies insbesondere dort, wo mit dem Wegfall einer formalen Anforderung zugleich eine bislang hiermit verbundene Prüfungs-, Beratungs- oder Absicherungsleistung entfällt. Deren wirtschaftlicher Bedarf muss dadurch nicht verschwinden. Er kann sich vielmehr auf Unternehmen, Investoren oder private Rechtsberater verlagern oder erst bei späteren Transaktionen in Form zusätzlicher Due Diligence, Nachweis- und Korrekturkosten entstehen. Vergleichbares gilt für institutionelle Kosten. Zusätzliche Aufwendungen der Registergerichte, Finanzverwaltungen und sonstigen zuständigen Stellen sowie mögliche Kosten einer geringeren Registerqualität oder nachgelagerter Rechtsdurchsetzung werden in der ausgewiesenen Entlastung nur teilweise oder gar nicht erfasst. Die Folgenabschätzung misst damit vor allem, welche unmittelbar sichtbaren Kostenpositionen reduziert werden, nicht jedoch systematisch, welche Kosten zur Erfüllung derselben Funktionen an anderer Stelle neu entstehen.

Hinzu kommt, dass die ausgewiesenen Einsparungen selbst mit erheblicher Unsicherheit verbunden sind. Für zentrale Annahmen zu Zeitaufwand und Kosten stehen nur begrenzt beobachtbare Daten zur Verfügung. Die Quantifizierung greift deshalb in erheblichem Umfang auf Stakeholderangaben, Fallbeispiele, Benchmarks und Experteneinschätzungen zurück. Das Regulatory Scrutiny Board hatte entsprechend eine stärkere empirische Fundierung sowie eine umfassendere Betrachtung von Nutzen und Anpassungskosten gefordert (Regulatory Scrutiny Board, 2026). Auch der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments verweist auf Evidenzlücken und den starken Fokus der Folgenabschätzung auf administrative Entlastungen (European Parliamentary Research Service, 2026).

Für die Bewertung der EU Inc. ist außerdem zu trennen, welche Einsparungen tatsächlich aus einer veränderten institutionellen Ausgestaltung resultieren und welche bereits durch Digitalisierung und Standardisierung erreicht werden können. Digitale Verfahren oder eine automatisierte Datenübermittlung können Transaktionskosten reduzieren, ohne bestehende Prüfungs- und Absicherungsfunktionen aufzugeben. Dies ist für Deutschland besonders relevant, da gesellschaftsrechtliche Gründungs- und Registerverfahren bereits weitgehend digitalisiert sind. Der Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz bewertet die notarielle Mitwirkung bei GmbH-Gründungen aus Sicht der beteiligten Unternehmen als schnell, digital und verhältnismäßig kostengünstig. Die wesentlichen praktischen Hemmnisse wurden vielmehr in anderen Teilen des Gründungsprozesses gesehen (Bundesministerium der Justiz, 2024). Eine der EU Inc. zugerechnete Entlastung kann daher nicht ohne Weiteres mit einem Effizienzgewinn aus dem Wegfall präventiver Kontrolle gleichgesetzt werden.

Schließlich erscheinen auch die angenommenen öffentlichen Umsetzungskosten unvollständig. Die Folgenabschätzung setzt für die technische Implementierung auf Ebene der Mitgliedstaaten vergleichsweise geringe einmalige Kosten an und stuft weitere IT-Aufwendungen weitgehend als marginal ein (European Commission, 2026b). Der Bundesrat erwartet dagegen erhebliche technische, organisatorische und personelle Mehraufwände, unter anderem bei Registergerichten, Finanzverwaltungen und den für Datenübermittlung und Kontrolle zuständigen Stellen. Er weist insbesondere darauf hin, dass die beschleunigten Verfahren und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu bewältigen sein werden (Bundesrat, 2026b, 2026a).

Insgesamt greift die Kostenabschätzung der Europäischen Kommission damit für einen gesamtwirtschaftlichen Systemvergleich zu kurz. Sie bildet mögliche unmittelbare administrative Einsparungen ab, berücksichtigt jedoch nicht hinreichend, ob die bislang mit diesen Kosten verbundenen Funktionen weiterhin benötigt werden und welche privaten oder öffentlichen Aufwendungen aus ihrer Verlagerung entstehen. Die ausgewiesenen Einsparungen der Europäischen Kommission können deshalb nicht als gesamtwirtschaftliche Kostensenkung interpretiert werden.

3.2 Untersuchungsansatz: Ein erweiterter Kostenbegriff

Als Antwort auf die zuvor aufgezeigten Grenzen der Folgenabschätzung verwendet die vorliegende Kurzexpertise einen erweiterten Kostenbegriff. Dieser knüpft an den Transaktionskostenansatz der Neuen Institutionenökonomik an und betrachtet die wirtschaftlichen Aufwendungen, die durch die institutionelle Ausgestaltung gesellschaftsrechtlicher Verfahren entstehen. Erfasst werden dabei auch Kosten, die außerhalb des unmittelbar betrachteten Verwaltungsvorgangs anfallen oder sich infolge des Systemwechsels auf andere Akteure und Verfahrensschritte verlagern.

Der erweiterte Kostenbegriff bildet den gemeinsamen Bewertungsrahmen (vgl. Abbildung 3-1) für drei komplementäre Perspektiven:

- Die Unternehmensperspektive untersucht die privaten Transaktionskosten der betrachteten Vorgänge. Erfasst werden sowohl unmittelbar bei einer Transaktion anfallende Kosten als auch mögliche spätere Aufwendungen, etwa für Beratung, Due Diligence oder Rechtsstreitigkeiten.
- Die institutionelle Perspektive untersucht die Wirkungen auf Registerqualität und Missbrauchsprävention sowie mögliche Folgekosten für öffentliche Stellen, insbesondere im Bereich der Steuererhebung und Geldwäschebekämpfung.

- Die Prozessperspektive vergleicht die Verfahrensabläufe und untersucht, welche Schritte für die tatsächliche wirtschaftliche Handlungsfähigkeit eines Unternehmens maßgeblich sind und wo zeitliche oder administrative Hindernisse entstehen.

Abbildung 3-1: Perspektiven der Analyse

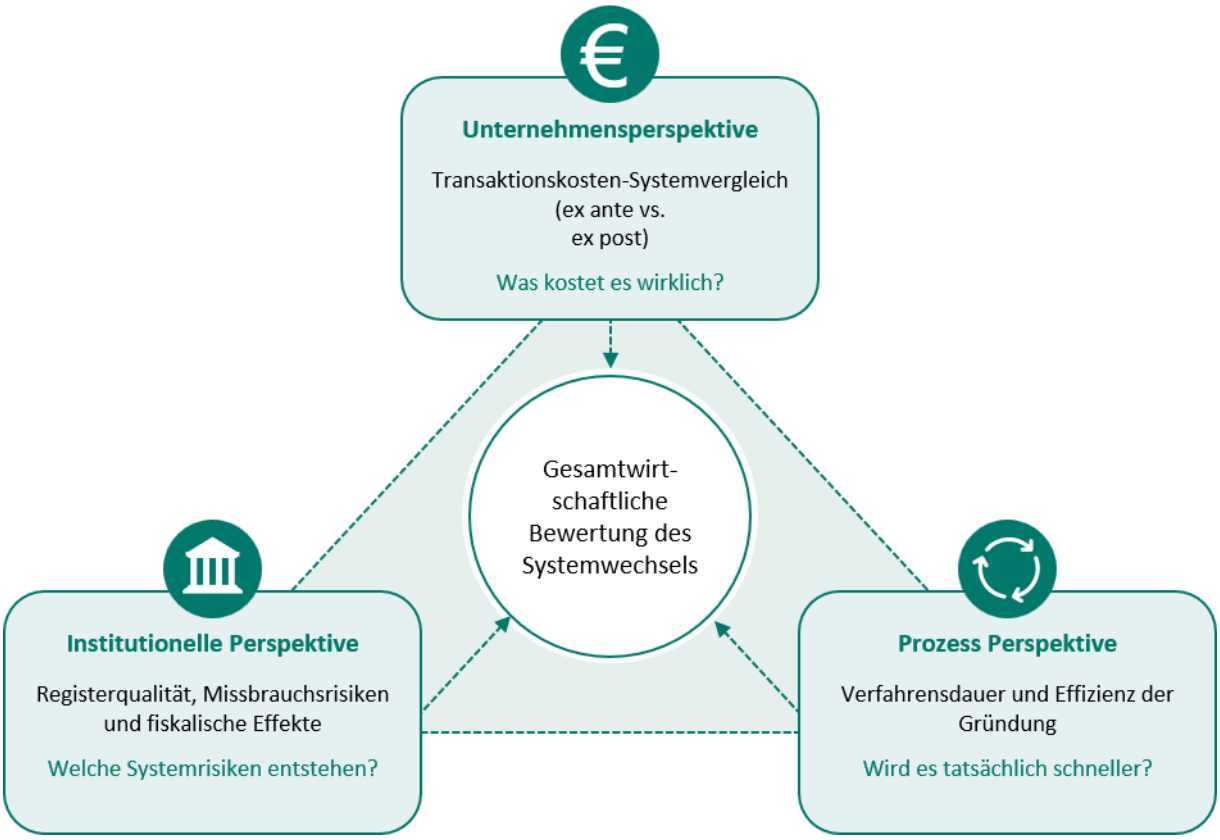

Quelle: DIW Econ.

Die Untersuchung ist mit grundlegenden empirischen Unsicherheiten verbunden. Die EU Inc. existiert bislang nicht und der Verordnungsvorschlag befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Es liegen daher weder Beobachtungsdaten zu ihrer tatsächlichen Nutzung noch zu den wirtschaftlichen Wirkungen der vorgesehenen Regelungen vor. Auch die künftige Nutzerstruktur und Verbreitung der Rechtsform sind offen. Die Analyse stützt sich deshalb auf den gegenwärtigen Verordnungsentwurf, Daten zum deutschen Bestandssystem sowie punktuell auf Erfahrungen aus anderen Rechtsordnungen. Solche Vergleiche können einzelne institutionelle Mechanismen veranschaulichen, sind aufgrund unterschiedlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen jedoch nur eingeschränkt übertragbar.

Hinzu kommt, dass sich die untersuchten Wirkungen unterschiedlich gut messen und monetarisieren lassen. Gebühren, administrative Aufwände und einzelne Verfahrensdauern sind vergleichsweise gut dokumentiert, während etwa private Folgekosten, Auswirkungen geringerer Registerqualität,

Missbrauchsrisiken oder zusätzliche Belastungen öffentlicher Stellen nur teilweise empirisch erfasst sind. Eine vollständige Kosten-Nutzen-Bilanz ist deshalb nicht möglich. Die Untersuchung quantifiziert Wirkungen dort, wo belastbare Daten oder plausible Bandbreiten vorliegen, und ergänzt diese durch qualitative und institutionenökonomische Einordnungen. Die Ergebnisse sind entsprechend als ökonomische Bewertung von Wirkungsrichtungen und Größenordnungen zu verstehen, nicht als Prognose der künftig tatsächlich realisierten Gesamteffekte.

4. Unternehmensperspektive: Transaktionskosten im Systemvergleich

4.1 Untersuchungsrahmen und Bewertungsansatz

Gesellschaftsrechtliche Transaktionen verursachen neben Gebühren weitere Aufwendungen, etwa für Informationsbeschaffung, Vertragsgestaltung, Identitäts- und Berechtigungsprüfung, rechtliche Beratung, Dokumentation, Nachweisführung sowie gegebenenfalls Streitbeilegung und Durchsetzung. Dieser breitere Blick entspricht dem Transaktionskostenansatz der Neuen Institutionenökonomik, nach dem Märkte und Organisationen Kosten der Anbahnung, Absicherung und Durchsetzung von Austauschbeziehungen verursachen (Ménard & Shirley, 2025).

Institutionelle Systeme können diese Kosten an unterschiedlichen Stellen des Transaktionsprozesses entstehen lassen. Im deutschen System vorsorgender Rechtspflege fallen Kosten für Prüfung, Beratung und Dokumentation stärker ex ante, vor Vertragsschluss, an, während vergleichbare Absicherungsleistungen in stärker kurativ ausgerichteten Systemen häufiger durch private Prüfungen, Due Diligence oder gerichtliche Klärung nachgelagert, ex post, entstehen. Für den Kostenvergleich ist daher entscheidend, ob eine Leistung tatsächlich entfällt oder lediglich auf andere Akteure oder spätere Transaktionsphasen verlagert wird (Bormann & Bender, 2024; Knieper, 2017; Murray & Stürner, 2020).

Die folgende Analyse untersucht drei zentrale gesellschaftsrechtliche Transaktionstypen: die Gründung, die Anteilsübertragung sowie Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden. Für jeden Transaktionstyp werden das deutsche Bestandssystem und die EU Inc. gegenübergestellt. Der konkrete deutsche Referenzfall wird dabei so gewählt, dass die betrachteten Transaktionen möglichst funktional vergleichbar sind.

Dabei wird zwischen ex ante und ex post Kosten der jeweils betrachteten Transaktion unterschieden. Ex ante Kosten entstehen vor oder im Zuge ihres Abschlusses und umfassen insbesondere gesetzliche Gebühren, internen Zeitaufwand, Vertragsgestaltung, Rechtsberatung sowie Prüfungs- und Due

Diligence Kosten. Ex post Kosten entstehen nach Abschluss der Transaktion, etwa durch spätere Prüf-, Versicherungs- und Nachweiskosten oder Korrekturaufwand. Kosten rechtlicher Streitigkeiten und ihrer Durchsetzung werden aufgrund ihrer besonderen Unsicherheit gesondert betrachtet. Kosten können zugleich über den Unternehmenslebenszyklus fortwirken. Eine unzureichende Prüfung bei einer früheren Transaktion kann beispielsweise den Due Diligence Aufwand vor einer späteren Transaktion erhöhen.

Die folgende Modellierung ist explorativ angelegt. Sie soll veranschaulichen, wie sich Kosten zwischen dem deutschen Bestandssystem und der EU Inc. verschieben können, wenn rechtliche Prüfungs-, Beratungs- und Absicherungsfunktionen unterschiedlich organisiert werden. Hierzu werden für zentrale Transaktionstypen plausible Kostenannahmen und Bandbreiten gegenübergestellt. Unter- und Obergrenzen werden dabei dort ausgewiesen, wo die zugrunde liegenden Annahmen einen relevanten Spielraum abbilden, etwa aufgrund unterschiedlicher Kosten, Beratungs- oder Prüfungsbedarfe. Bei eindeutig bestimmbaren Kosten wird dagegen mit einem Einzelwert gerechnet. Sämtliche Kostenangaben werden einheitlich ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei notariellen Vorgängen werden neben den reinen Beurkundungsgebühren auch übliche, aber nicht stets zwingende weitere gesetzliche Gebühren etwa für den Vollzug und die weitere Betreuung des Rechtsgeschäftes berücksichtigt. Dies gilt einheitlich für Gründungen, Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen. Eine vollständige Darstellung der Annahmen befindet sich im Anhang 8.1 und 8.2. Ziel ist keine Prognose des tatsächlichen Verhaltens einzelner Unternehmen, sondern eine strukturierte Darstellung möglicher Kostenwirkungen des Systemwechsels.

Zunächst werden die zentralen Transaktionstypen einzeln betrachtet (Kapitel 4.2), um die jeweiligen Kostenunterschiede zwischen den Systemen transparent zu machen. In der Praxis können Kostenwirkungen jedoch weit über einzelne gesellschaftsrechtliche Transaktionen hinausreichen. Defizite bei der rechtssicheren Dokumentation und dem verlässlichen Nachweis von Existenz, Vertretungs- oder Beteiligungsverhältnissen können im laufenden Unternehmensalltag wiederholt zusätzliche Prüfungs- und Nachweiskosten auslösen, etwa bei Kontoeröffnungen, Miet-, Versicherungs- und Lieferverträgen oder bedeutenden Vermögenstransaktionen. Entsprechender Aufwand kann zudem bei späteren Finanzierungsrunden oder Anteilsübertragungen erneut entstehen. Kapitel 4.3 ergänzt die Einzelbetrachtung daher um eine exemplarische Lebenszyklusperspektive und zeigt, wie sich Kosten über mehrere Unternehmensphasen verschieben, wiederholen oder fortwirken können.

Eine besondere Rolle spielen Kosten rechtlicher Streitigkeiten und ihrer Durchsetzung. Sie können im Einzelfall erheblich sein, lassen sich aufgrund ihrer geringen Vorhersehbarkeit jedoch nur schwer belastbar in die transaktionsbezogene Modellrechnung integrieren. Sie werden deshalb nicht in die

zentralen Kostenvergleiche einbezogen, sondern in Kapitel 4.4 gesondert anhand von Szenarien betrachtet.

4.2 Kostenvergleich nach Transaktionstyp

4.2.1 Gründung

Bei der Gründung verspricht die EU Inc. besonders sichtbare Vereinfachungen. Bei Nutzung der europäischen Mustersatzung soll die Gesellschaft im Fast Track innerhalb von 48 Stunden registriert werden können. Die Kosten für Registrierung und eine gegebenenfalls vorgesehene Präventivkontrolle dürfen dabei insgesamt 100 Euro nicht übersteigen (European Commission, 2026a). Die Folgenabschätzung geht für Gründungen mit individuell ausgestalteter Satzung dagegen von höheren Kosten aus.

Für den Kostenvergleich werden zwei Gründungssituationen betrachtet. Der Basisfall vergleicht eine standardisierte Gründung der EU Inc. mittels EU-Mustersatzung im Fast Track mit der Gründung einer Ein-Personen-UG unter Nutzung des gesetzlichen Musterprotokolls. Beide Fälle basieren damit auf weitgehend vorgegebenen Mustern und bilden eine einfache Gründung mit begrenztem individuellem Gestaltungsbedarf ab. Der Individualfall betrachtet demgegenüber eine frei gestaltete Gründung mit individuell angepasster Satzung und entsprechend höherem Beratungs- und Gestaltungsaufwand. Für die EU Inc. werden in diesem Fall die von der Europäischen Kommission in der Folgenabschätzung angesetzten Kosten einer individuellen Gründung als Referenz herangezogen. Der Individualfall soll daher sichtbar machen, welche Kosten bei individueller Vertragsgestaltung und rechtlicher Beratung in beiden Systemen entstehen können.

Gründung Basisfall

Berücksichtigt man nur die ex ante Kosten, kann die EU Inc. im Basisfall zunächst günstiger erscheinen als das deutsche Bestandssystem (vgl. Abbildung 4-1). Im Fast Track sind die unmittelbaren Gründungs- und Registrierungskosten auf 100 Euro begrenzt, während im Bestandssystem gesetzlich geregelte Gebühren für notarielle Mitwirkung und Registereintragung insgesamt 425 Euro anfallen. Dieser Kostenvorteil besteht allerdings nur, wenn bei der EU Inc. keine zusätzliche private Rechtsberatung in Anspruch genommen wird (EU Inc. Untergrenze). Davon kann jedoch nicht in jedem Fall ausgegangen werden, da der Bedarf an rechtlicher Beratung, der im Bestandssystem durch die notarielle Mitwirkung abgedeckt wird, durch deren Wegfall nicht entfällt. Auch bei der Verwendung von Musterdokumenten kann ein Beratungsbedarf etwa dann bestehen, wenn unklar ist, ob das jeweilige Muster den

Interessen des konkreten Einzelfalls gerecht wird oder Unterstützung beim Ausfüllen der noch offenen Angaben, wie etwa des Unternehmensgegenstands, der Firma oder der Vertretungsregelungen erforderlich ist. Bei Mustern besteht zudem teilweise sogar ein erhöhter Bedarf zur Erläuterung der rechtlichen Tragweite des Rechtsgeschäftes, da Muster in der Regel einfach gehalten sind und daher ganz überwiegend die gesetzlichen Regelungen gelten, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertragswerk ergeben, zum Beispiel die praktisch besonders wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung der Gesellschafter und der Geschäftsführer. Unter Annahme typischer Beratungsaufwände und Honorare können die ex ante Kosten der EU Inc. daher bereits im Basisfall über denen des Bestandssystems liegen (EU Inc. Obergrenze). Hinzu kommen mögliche spätere Prüfungs- und Nachweiskosten, die im Bestandssystem aufgrund der vorgelagerten Prüfung und der Verlässlichkeit des öffentlichen Registers ganz überwiegend vermieden werden können. Sobald bei der EU Inc. ex post Kosten anfallen, übersteigen die Gesamtkosten der Gründung im Basisfall in jedem Fall die Kosten im deutschen Bestandssystem. Die vollständigen Annahmen zum Basisfall sind in Tabelle 8-1 für die ex ante Kosten und in Tabelle 8-2 für die ex post Kosten dargestellt.

Abbildung 4-1: Kostenvergleich bei der Gründung im Basisfall

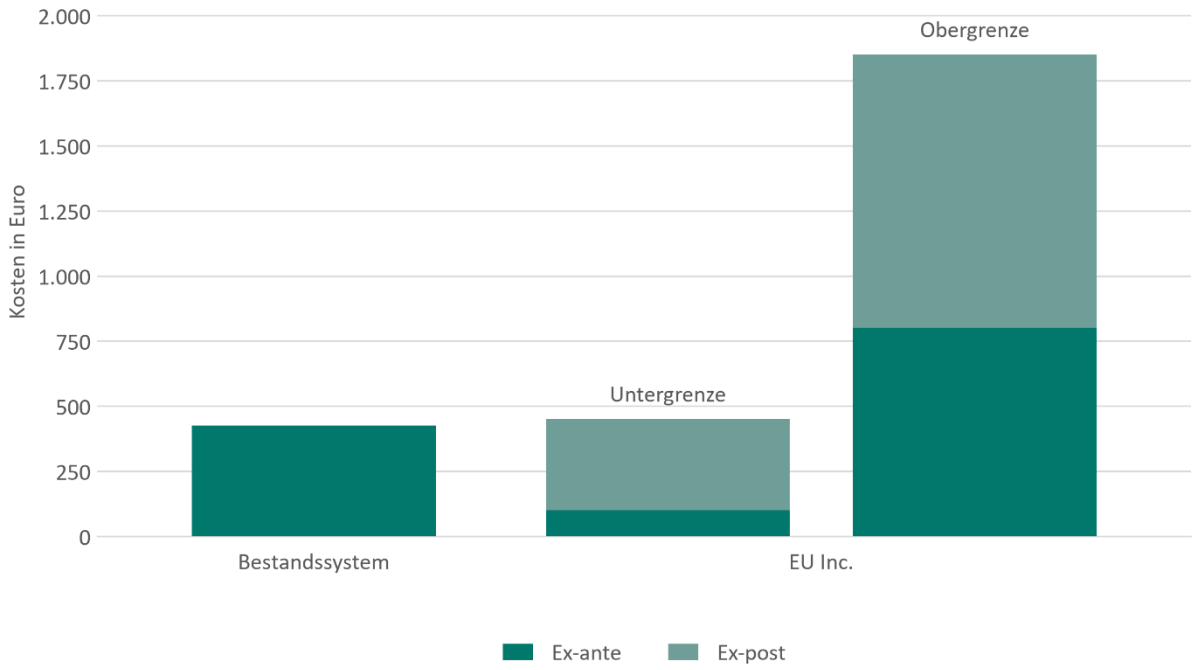

Quelle: DIW Econ Modellierung.

Gründung Individualfall

Im Individualfall fällt der Kostenvergleich bereits ex ante deutlich zulasten der EU Inc. aus (Abbildung 4-2). Sobald eine individuell ausgestaltete Satzung erforderlich ist, besteht in beiden Systemen Bedarf

an qualifizierter rechtlicher Beratung und Vertragsgestaltung. Im deutschen Bestandssystem werden wesentliche Teile dieser Leistungen durch die notarielle Mitwirkung abgedeckt. Bei der EU Inc. müssen entsprechende Leistungen dagegen privat eingekauft werden. Die Untergrenze bildet dabei einen vergleichsweise geringen Beratungs- und Gestaltungsaufwand ab, während die Obergrenze von einem höheren, bei komplexeren individuellen Gründungen plausiblen Zeit- und Beratungsbedarf ausgeht. Entsprechend können die ex ante Kosten der EU Inc. bereits in der Untergrenze über denen des Bestandssystems liegen und sich in der Obergrenze weiter erhöhen. Zusätzlich können bei der EU Inc. ex post Kosten entstehen, wenn rechtliche Fragen bei späteren Transaktionen erneut geprüft oder frühere Gestaltungen nachvollzogen werden müssen. Auch hier bildet die Bandbreite zwischen Unter- und Obergrenze unterschiedliche Intensitäten des Prüfungs- und Nachweisaufwands ab. Die vollständigen Annahmen zum Individualfall sind in Tabelle 8-1 für die ex ante Kosten und in Tabelle 8-2 für die ex post Kosten dargestellt.

Abbildung 4-2: Kostenvergleich Gründung im Individuellen Fall

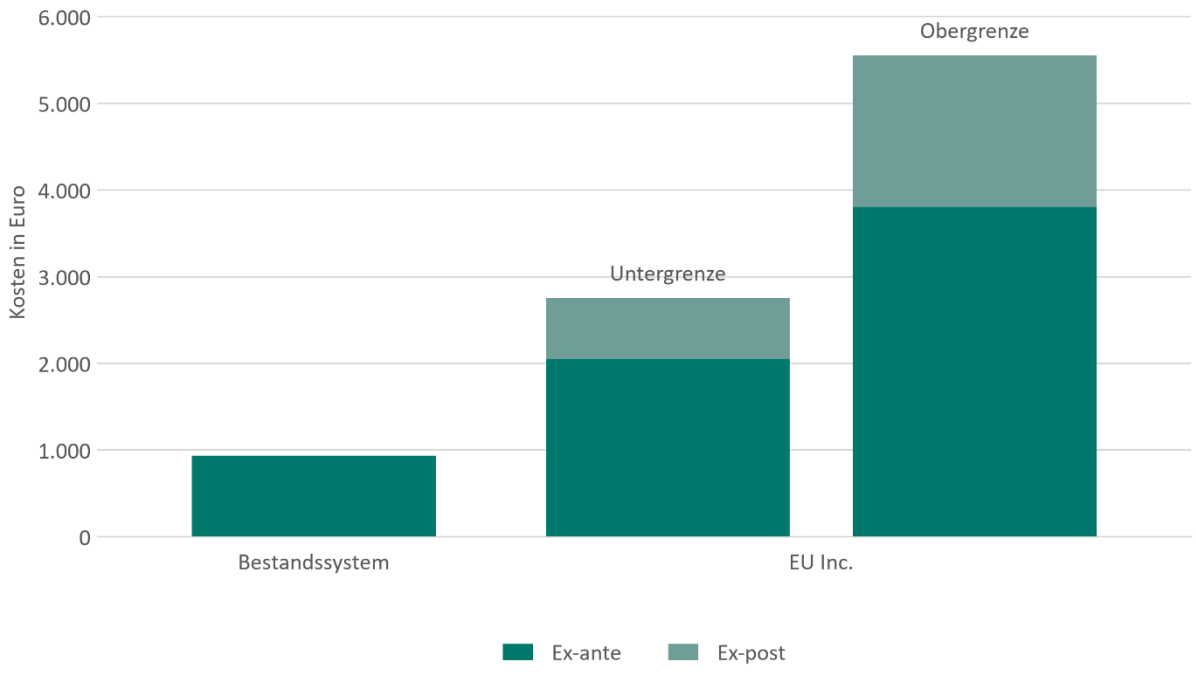

Quelle: DIW Econ Modellierung.

4.2.2 Anteilsübertragung

Bei der Anteilsübertragung ist der institutionelle Unterschied zwischen beiden Systemen besonders ausgeprägt. Im deutschen Bestandssystem bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der notariellen Beurkundung. Anschließend wird die notarbescheinigte Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht. Bei der EU Inc. darf die Wirksamkeit der Übertragung dagegen nicht von zusätzlichen

Formvorschriften, etwa der notariellen Beurkundung abhängig gemacht werden. Die Gesellschaft führt ihr Anteilsregister selbst und prüft die Voraussetzungen der Eintragung. Damit entfallen unmittelbar Kosten der notariellen Beurkundung, zugleich werden Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben stärker auf die Gesellschaft und die Transaktionsparteien verlagert (European Commission, 2026a).

Die Kommission erwartet gerade bei Anteilsübertragungen erhebliche Einsparungen. Für eine Transaktion über 500.000 Euro beziffert das Impact Assessment die Entlastung auf rund 1.780 bis 2.850 Euro. Die Schätzung beruht insbesondere auf entfallenden Intermediär- und Verfahrenskosten sowie geringerem Zeit- und Koordinationsaufwand durch den digitalen Ablauf (European Commission, 2026b). Die Größenordnung ist allerdings mit erheblicher Unsicherheit verbunden, da zentrale Annahmen zu Zeitaufwand und Kosten auf uneindeutigen Benchmarks und Stakeholderangaben beruhen. Zudem berücksichtigt die Kommission mögliche zusätzliche private Prüf- und Absicherungskosten nicht.

Für die Modellrechnung werden zwei Fälle betrachtet. Der Basisfall bildet eine vergleichsweise einfache Anteilsübertragung ab. Der Großfall betrachtet eine Transaktion mit einem wirtschaftlichen Wert von 500.000 Euro und entsprechend größerem rechtlichen Prüfungs- und Absicherungsbedarf. Für beide Fälle wird jeweils eine Unter- und Obergrenze modelliert, um die Unsicherheit insbesondere hinsichtlich privater Beratungskosten abzubilden.

Anteilsübertragung Basisfall

Bereits im Basisfall fällt der Kostenvergleich ex ante deutlich zugunsten des Bestandssystems aus (Abbildung 4-3). Zwar entfällt bei der EU Inc. die verpflichtende notarielle Beurkundung, der rechtliche Prüfungs- und Beratungsbedarf bleibt jedoch bestehen und verlagert sich stärker auf private anwaltliche Leistungen sowie auf die Gesellschaft selbst. Im Bestandssystem werden Prüfung, Beurkundung und Vollzug dagegen überwiegend innerhalb des gesetzlich regulierten notariellen Verfahrens gebündelt. Bei der EU Inc. unterstellt die Untergrenze einen moderaten privaten Beratungs- und Prüfungsaufwand als Ersatz für die entfallende notarielle Mitwirkung, während die Obergrenze von einem höheren Zeit- und Beratungsbedarf ausgeht. In beiden Szenarien liegen die modellierten ex ante Kosten der EU Inc. durch externe Beratungsdienstleistungen und interne Aufwände bereits über denen des Bestandssystems. Zusätzlich entstehen bei der EU Inc. höhere ex post Kosten, insbesondere durch spätere Prüfungs- und Nachweisbedarfe. Auch hier bildet die Bandbreite unterschiedliche Intensitäten des erforderlichen Prüfungsaufwands ab. Die vollständigen Annahmen zum Basisfall sind in Tabelle 8-3 für die ex ante Kosten und in Tabelle 8-4 für die ex post Kosten im Anhang dargestellt.

Abbildung 4-3: Kostenvergleich Anteilsübertragung im Basisfall

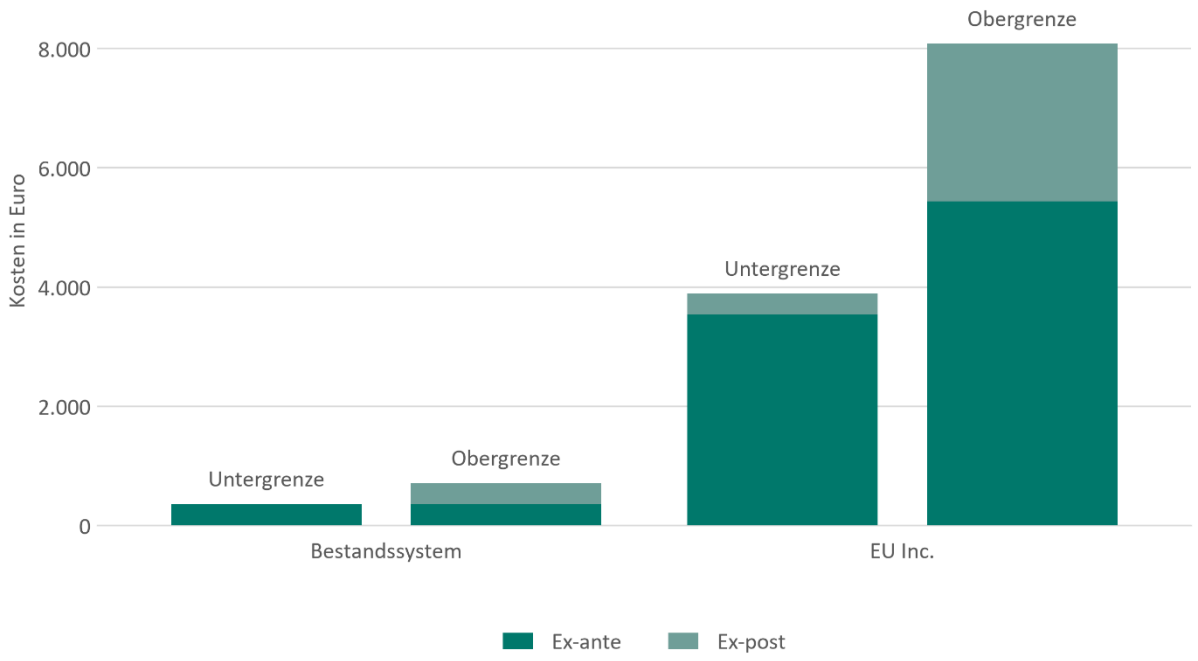

Quelle: DIW Econ Modellierung.

Anteilsübertragung Großfall

Im Großfall liegen die gesetzlich geregelten Kosten für notarielle Beurkundung und Vollzug aufgrund des höheren Werts der Anteilsübertragung über denen des Basisfalls. Gleichzeitig deckt die notarielle Mitwirkung im Bestandssystem den ex ante Beratungsaufwand in den meisten Fällen weiterhin ab, wie in der Untergrenze angenommen. Für die Obergrenze wird bei komplexeren Fällen in begrenztem Umfang zusätzliche externe gesellschaftsrechtliche Beratung berücksichtigt. Auch im Bestandssystem können bei komplexen Vorgängen in Ausnahmefällen zusätzliche ex post Prüfungen, Nachweise oder Legal Opinions erforderlich werden, wie in der Obergrenze abgebildet. Bei der EU Inc. wird dagegen mit zunehmender Komplexität sowohl von einem höheren privaten Beratungsbedarf ex ante als auch von höheren möglichen Prüfungs- und Absicherungskosten ex post ausgegangen (Abbildung 4-4). Der Kostennachteil der EU Inc. entsteht damit weniger durch eine einzelne Gebühr als durch die Verlagerung bislang gebündelter Prüfungs- und Absicherungsfunktionen auf private und potenziell wiederkehrende Leistungen. Die vollständigen Annahmen zum Großfall sind in Tabelle 8-3 für die ex ante Kosten und in Tabelle 8-4 für die ex post Kosten im Anhang dargestellt.

Abbildung 4-4: Kostenvergleich Anteilsübertragung im Großfall

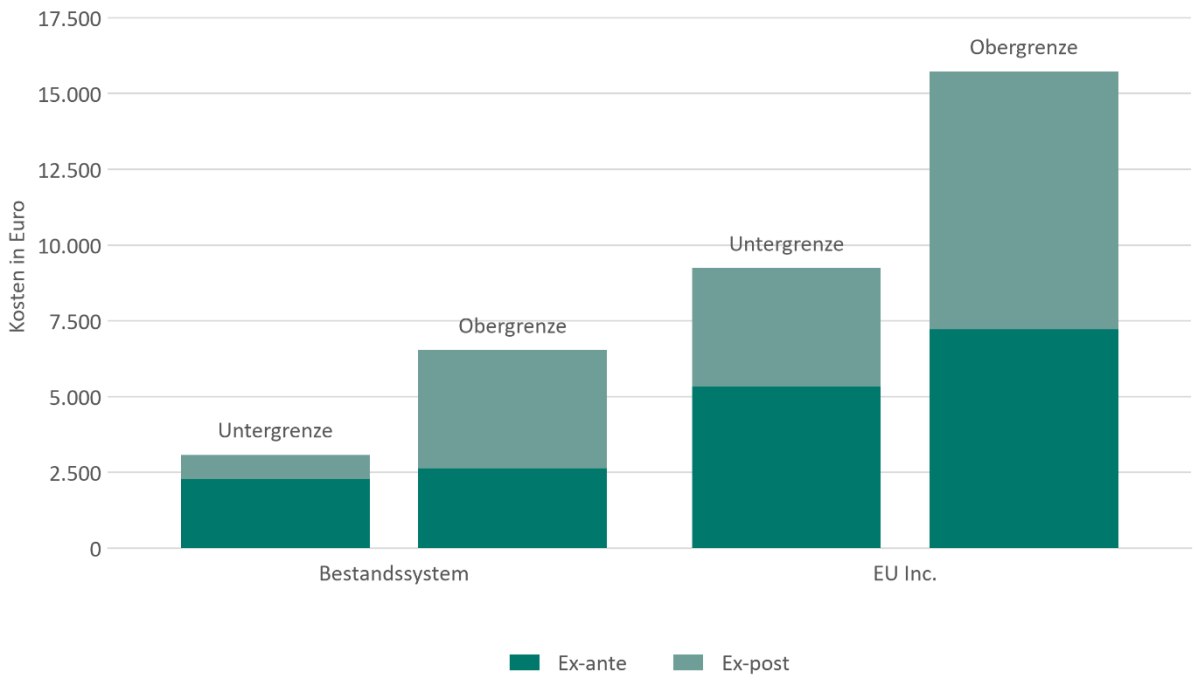

Quelle: DIW Econ Modellierung.

4.2.3 Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden

Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden verbinden die Zeichnung neuer Anteile regelmäßig mit weitergehender rechtlicher Gestaltung. Im deutschen Bestandssystem erfolgt eine Kapitalerhöhung der GmbH über einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss, notariell aufgenommene oder beglaubigte Übernahmeerklärungen und die anschließende Eintragung in das Handelsregister (§§ 53, 55 GmbHG). Diese Schritte können bereits nach geltendem Recht digital durchgeführt werden. Bei der EU Inc. ist zwischen der Änderung der Gesellschaftsstatuten und der Zeichnung neuer Anteile zu unterscheiden. Art. 67 Abs. 6 VO-E schließt zusätzliche nationale Formerfordernisse einschließlich einer notariellen Urkunde ausschließlich für die Zeichnung neuer Anteile aus. Dieser Vorgang entspricht funktional der Übernahmeerklärung im deutschen GmbH-Recht.

Die Europäische Kommission erwartet hierdurch Einsparungen von rund 1.100 Euro je Finanzierungsrunde. Davon entfallen 600 Euro auf eine angenommene Zeitersparnis von 15 Stunden und weitere 500 Euro auf geringere Rechts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten (European Commission, 2026a). Diese Rechnung greift allerdings zu kurz. Im Sinne des hier angewendeten erweiterten Kostenbegriffs besteht gerade bei Finanzierungsrunden ein erheblicher Teil des rechtlichen Aufwands unabhängig vom formalen Vollzug, etwa für die Ausgestaltung von Investorenrechten,

Beteiligungsvereinbarungen, Verwässerungsschutz und Governance. Der Wegfall formaler Anforderungen bedeutet daher nicht automatisch, dass der entsprechende Beratungs- und Prüfungsaufwand entfällt.

Für die Modellrechnung werden erneut zwei Fälle betrachtet. Der Basisfall bildet eine einfache Kapitalmaßnahme mit einem Volumen von 25.000 Euro ab, bei der nur begrenzter individueller Gestaltungsbedarf besteht. Der Großfall bildet eine Finanzierungsrunde über 500.000 Euro mit entsprechend umfangreicherer Vertragsgestaltung und rechtlicher Prüfung ab. Neben den unmittelbar anfallenden ex ante Kosten werden ex post Kosten berücksichtigt, die insbesondere entstehen können, wenn frühere Kapitalmaßnahmen bei einer späteren Finanzierungsrunde erneut rechtlich geprüft werden müssen.

Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden Basisfall

Im Basisfall zeigt sich bereits ex ante kein eindeutiger Kostenvorteil der EU Inc (Abbildung 4-5). Zwar entfallen dort notarielle Formerfordernisse für die Anteilszeichnung, gleichzeitig müssen rechtliche Prüfung, Gestaltung und Abwicklung in größerem Umfang privat erbracht werden. Im Bestandssystem werden wesentliche Teile dieser Leistungen innerhalb des gesetzlich geregelten notariellen Verfahrens gebündelt. Für die EU Inc. bildet die Untergrenze einen moderaten privaten Beratungs- und Gestaltungsaufwand ab, während die Obergrenze von einem höheren Zeit- und Beratungsbedarf ausgeht. Für die Registereintragung der EU Inc. liegt bislang kein abschließend geklärter Kostenrahmen vor. Die Modellierung verwendet hierfür daher eine konservative Annahme. Insgesamt können die ex ante Kosten der EU Inc. damit bereits im Basisfall über denen des Bestandssystems liegen.

Ex post wird für das Bestandssystem kein zusätzlicher Prüfungsaufwand angesetzt, da die Kapitalmaßnahme bereits notariell begleitet und registergerichtlich geprüft wurde und die maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse aus dem Handelsregister nachvollzogen werden können. Bei der EU Inc. können dagegen zusätzliche Prüfungs- und Nachweiskosten entstehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Kapitalmaßnahme bei späteren Transaktionen nachvollzogen werden muss. Die vollständigen Annahmen zum Basisfall sind in Tabelle 8-5 für die ex ante Kosten und in Tabelle 8-6 für die ex post Kosten im Anhang dargestellt.

Abbildung 4-5: Kostenvergleich Kapitalmaßnahmen im Basisfall

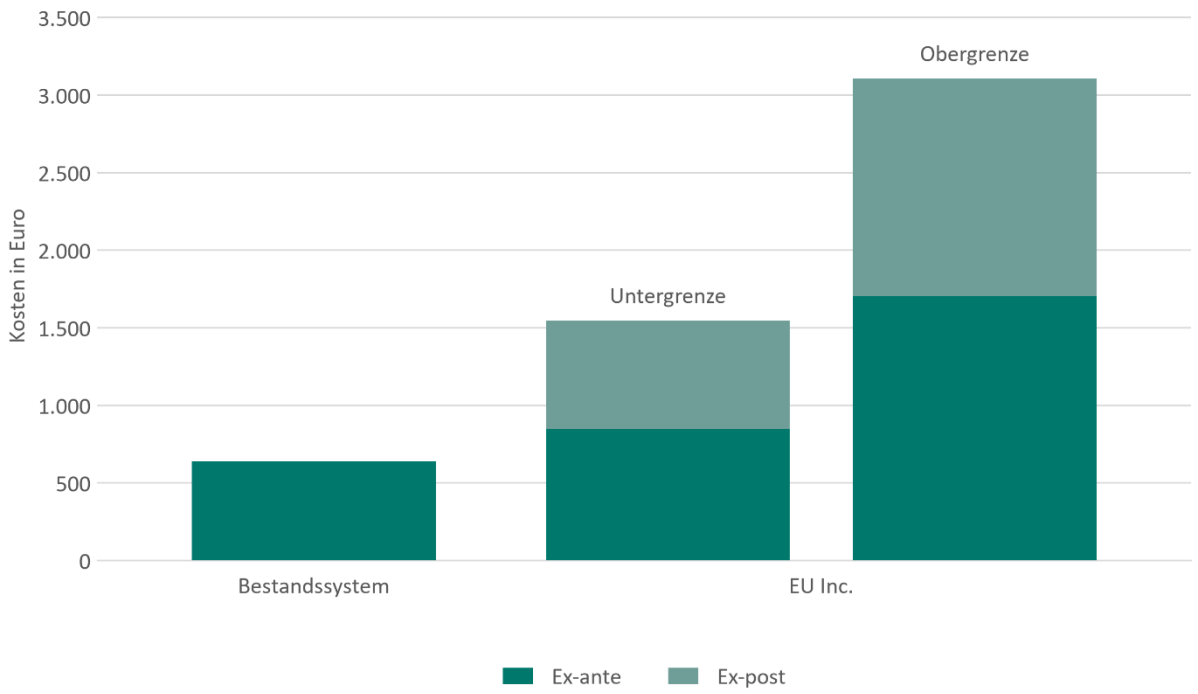

Quelle: DIW Econ Modellierung.

Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden Großfall

Im Großfall steigen die ex ante Kosten im Bestandssystem mit dem Umfang der Kapitalmaßnahme an, da sich die notariellen Gebühren am Geschäftswert orientieren (Abbildung 4-6). Gleichzeitig nimmt auch bei der EU Inc. mit zunehmender Komplexität der erwartete private Beratungs- und Gestaltungsaufwand zu. Im Gegensatz zum Basisfall wird auch für das Bestandssystem ein geringer zusätzlicher Prüfungsaufwand ex post berücksichtigt, etwa um bei komplexeren Beteiligungsstrukturen die Registerlage mit Cap Table, Beteiligungsverträgen oder weiteren Transaktionsunterlagen abzugleichen. Dieser Aufwand betrifft jedoch nicht die erneute rechtliche Absicherung der Kapitalmaßnahme selbst. Die vollständigen Annahmen zum Großfall sind in Tabelle 8-5 für die ex ante Kosten und in Tabelle 8-6 für die ex post Kosten im Anhang dargestellt.

Abbildung 4-6: Kostenvergleich Kapitalmaßnahmen im Großfall

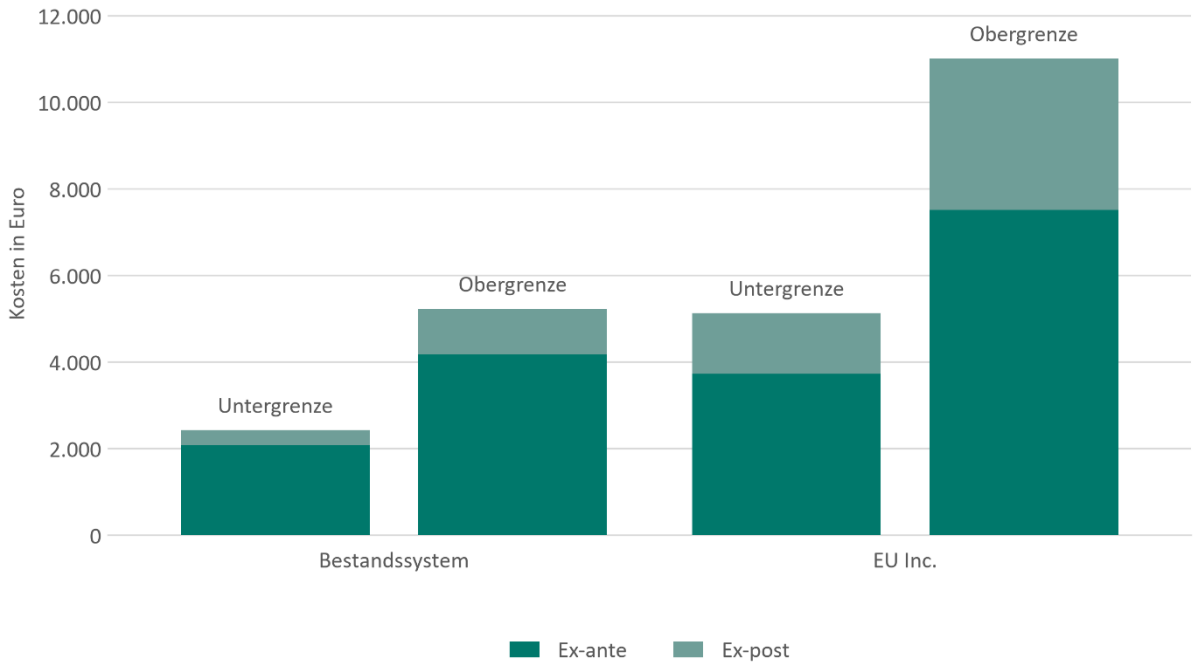

Quelle: DIW Econ Modellierung.

4.3 Lebenszyklusanalyse

Die bisherigen Vergleiche betrachten Gründung, Anteilsübertragung und Kapitalmaßnahmen als einzelne, voneinander unabhängige Transaktionen. In der unternehmerischen Praxis können sich die damit verbundenen Kosten jedoch über mehrere Unternehmensphasen hinweg fortsetzen. Mit Hilfe einer Lebenszyklusanalyse wird exemplarisch ein wachstumsorientierter Unternehmensverlauf über zehn Jahre abgebildet. Angenommen werden eine standardisierte Gründung im ersten Jahr, eine Finanzierungsrunde im vierten Jahr, ein Secondary Share Transfer[5] im siebten Jahr sowie eine weitere Finanzierungsrunde im neunten Jahr. Für die späteren Transaktionen wird jeweils der Großfall mit einem Transaktionswert von 500.000 Euro verwendet. Diese Größenordnung entspricht auch dem von der Europäischen Kommission verwendeten Beispiel einer wachstumsorientierten Anteilsübertragung (European Commission, 2026b). Der Verlauf ist als illustratives Szenario zu verstehen und stellt keinen

[5] Als *Secondary Share Transfer* wird die Übertragung bereits bestehender Gesellschaftsanteile von einem bisherigen Gesellschafter auf einen Erwerber bezeichnet. Es handelt sich damit um einen Unterfall der in dieser Studie betrachteten Anteilsübertragungen. Anders als bei einer Kapitalmaßnahme werden keine neuen Anteile ausgegeben und der Gesellschaft fließt kein zusätzliches Eigenkapital zu. Im Lebenszyklusszenario wird hierfür der Großfall der Anteilsübertragung mit einem Transaktionswert von 500.000 Euro zugrunde gelegt.

statistisch durchschnittlichen Unternehmenslebenszyklus dar. Die vollständigen Annahmen befinden sich in Tabelle 8-7 im Anhang.

Entscheidend für die Lebenszyklusbetrachtung ist die zeitliche Zuordnung der Kosten. Nachgelagerte Prüfungs- und Nachweiskosten können grundsätzlich nicht nur durch spätere gesellschaftsrechtliche Transaktionen ausgelöst werden. Sie können auch im laufenden Geschäftsbetrieb entstehen, wenn Existenz, Vertretungs- oder Beteiligungsverhältnisse gegenüber Banken, Vermietern, Versicherern, Geschäftspartnern oder Behörden verlässlich nachgewiesen werden müssen. Der Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz unterstreicht die wirtschaftliche Bedeutung eines einfachen und verlässlichen Nachweises der Rechts- und Vertretungsverhältnisse eines Unternehmens und verweist zugleich auf Erfahrungen mit wiederkehrenden Nachweisanforderungen in weniger präventiv geprägten Systemen (Bundesministerium der Justiz, 2024). Auch Bormann und Bender (2024) ordnen verlässliche öffentliche Register als Infrastruktur ein, durch die wiederholte private Prüfungs- und Due-Diligence-Kosten reduziert werden können.

Für die quantitative Lebenszyklusanalyse werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nur diejenigen nachgelagerten Kosten berücksichtigt, die bei den konkret modellierten gesellschaftsrechtlichen Transaktionen ausgelöst werden. Mögliche zusätzliche Prüfungs- und Nachweiskosten des laufenden Geschäftsbetriebs werden nicht quantifiziert. Die Modellrechnung bildet die potenziellen Folgekosten einer geringeren vorgelagerten Prüfung damit nicht vollständig ab. Bei der ersten Finanzierungsrunde werden zusätzlich mögliche Nachweis- und Prüfungskosten der ursprünglichen Gründung berücksichtigt. Bei der zweiten Finanzierungsrunde kommen die Prüfung der früheren Kapitalmaßnahme sowie des zwischenzeitlichen Secondary Share Transfers und der daraus entstandenen Anteilskette hinzu.

Abbildung 4-7: Lebenszyklusanalyse – Exemplarischer Referenzfall

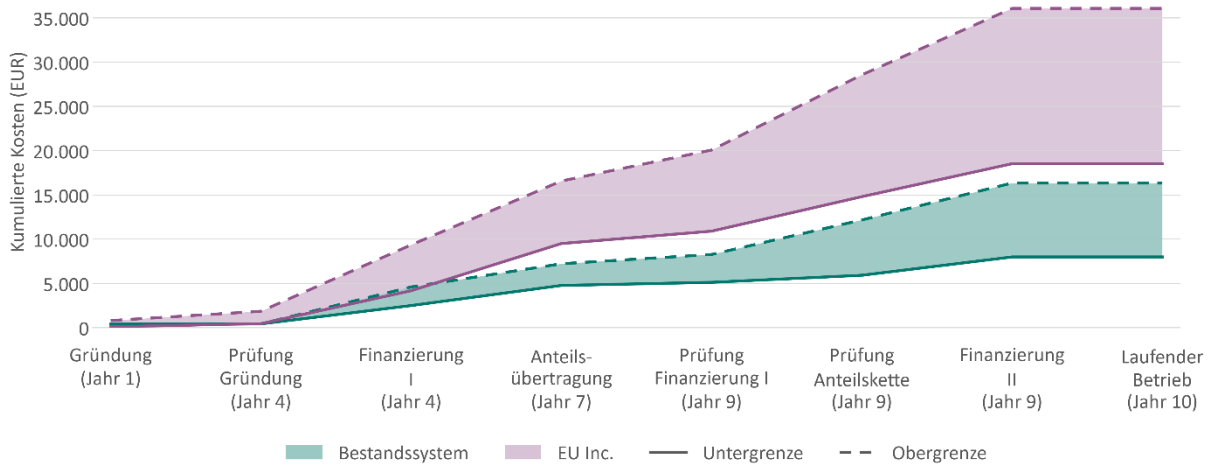

Quelle: DIW Econ Modellierung.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Unterschiede zwischen den Systemen mit zunehmender Zahl der Transaktionen deutlich wachsen (vgl. Abbildung 4-7). Während nach der Gründung zunächst nur die zuvor modellierten ex ante Kosten der Gründung anfallen, also insbesondere Register- und Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls zusätzliche Beratung, treten bei der ersten Finanzierungsrunde weitere Kostenblöcke hinzu. Neben den ex ante Kosten der Kapitalmaßnahme für Vollzug, Registereintragung und individuelle Vertragsgestaltung werden hier auch die ex post Kosten der Gründung berücksichtigt, die aus der späteren Prüfung und dem Nachweis der Gründungsunterlagen entstehen können. Bei der anschließenden Anteilsübertragung kommen die ex ante Kosten der Anteilsübertragung hinzu, insbesondere für Vollzug, Aktualisierung der Beteiligungsverhältnisse sowie Vertragsgestaltung und Beratung. Deren ex post Kosten, etwa für den Nachweis der Verkäuferberechtigung, die Prüfung der Anteilskette sowie gegebenenfalls Legal Opinions und weitere Absicherungen, werden erst bei der folgenden Finanzierungsrunde ausgelöst. Bei dieser zweiten Finanzierungsrunde fallen damit neben den neuen ex ante Kosten der Kapitalmaßnahme zugleich die ex post Kosten der früheren Finanzierungsrunde und der vorausgegangenen Anteilsübertragung an. Gerade diese Kumulation wiederkehrender Prüfungs- und Nachweiskosten führt dazu, dass sich die Kostenpfade der beiden Systeme im weiteren Unternehmensverlauf zunehmend auseinanderentwickeln. Dabei bildet die Modellrechnung ausschließlich die an den dargestellten gesellschaftsrechtlichen Transaktionen entstehenden Kosten ab. Zusätzliche Nachweis- und Prüfungsaufwände, die im laufenden Geschäftsbetrieb auftreten können, sind in den ausgewiesenen Kosten nicht enthalten.

4.4 Streitkosten

Die vorangegangenen Modellrechnungen berücksichtigen ex ante und ex post Kosten, die sich für die betrachteten Transaktionen mit hinreichender Belastbarkeit quantifizieren lassen. Streit- und Durchsetzungskosten sind darin nicht enthalten. Für einen vollständigen Systemvergleich mit erweitertem Kostenbegriff sind diese jedoch relevant. Ein wesentliches Ziel vorsorgender Rechtspflege besteht darin, rechtliche Fehler und Unklarheiten bereits vor oder bei einer Transaktion zu erkennen und damit spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ein geringeres Maß an Präventivkontrolle kann entsprechend Kosten und Risiken in die Zeit nach der Transaktion verlagern (Knieper, 2017; Murray & Stürner, 2020).

Die folgende Betrachtung untersucht deshalb zunächst Unterschiede in der Häufigkeit gesellschaftsrechtlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen unterschiedlich ausgestalteten Rechtssystemen. Anschließend werden die unmittelbaren Kosten eines eingetretenen Rechtsstreits sowie mögliche weitergehende wirtschaftliche Folgewirkungen betrachtet.

4.4.1 Häufigkeit gesellschaftsrechtlicher Rechtsstreitigkeiten

Ein möglicher Unterschied zwischen den beiden Systemen liegt in der Wahrscheinlichkeit, dass gesellschaftsrechtliche Vorgänge später Gegenstand eines Rechtsstreits werden. Im deutschen Bestandssystem sollen notarielle Beratung, Vertragsgestaltung und Legalitätskontrolle rechtliche Fehler und Unklarheiten möglichst vor Vollzug einer Transaktion erkennen. Die ökonomische Logik der vorsorgenden Rechtspflege besteht damit darin, durch Kontrollaufwand ex ante spätere Kosten der rechtlichen Klärung zu reduzieren. Murray und Stürner beschreiben die Vermeidung kostspieliger und zeitaufwendiger Rechtsstreitigkeiten entsprechend als eine Funktion des deutschen Notariats. Auch Knieper sieht einen grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Präventivkontrolle und Streitwahrscheinlichkeit (Knieper, 2017).

Für die EU Inc. liegen naturgemäß noch keine Streitdaten vor. Zur Einordnung wird deshalb Deutschland als Referenz für das Bestandssystem mit dem Vereinigten Königreich als Rechtsordnung mit deutlich geringerer Präventivkontrolle verglichen (vgl. Abbildung 4-8). Auf Basis verfügbarer Gerichts- und Unternehmensstatistiken ergeben sich für Deutschland rund 3,5 gesellschaftsrechtliche Verfahren je 10.000 Unternehmen und Jahr, gegenüber rund 6,9 Verfahren je 10.000 Unternehmen im Vereinigten Königreich. Die beobachtete Streitfallhäufigkeit liegt im britischen Vergleich damit ungefähr doppelt so hoch (Companies House, 2025; Ministry of Justice, 2025; Statistisches Bundesamt, 2025, 2026).

Der Vergleich liefert damit einen Hinweis darauf, dass unterschiedliche institutionelle Systeme mit erheblichen Unterschieden in der Streitintensität und den damit verbundenen ex post Kosten einhergehen können.[6]

[6] Die EU Inc. ist eine bislang nicht bestehende Rechtsform, sodass keine unmittelbar beobachtbaren Daten zu ihrer Streitwahrscheinlichkeit vorliegen. Der Vergleich Deutschlands mit dem Vereinigten Königreich dient daher der Einordnung möglicher Größenordnungen. Unterschiede in materiellen Rechtsvorschriften, Unternehmensstruktur, statistischer Erfassung und Streitkultur können ebenfalls zur beobachteten Differenz beitragen. Aus dem Vergleich wird insbesondere keine kausale Verdopplung der Streitwahrscheinlichkeit für die EU Inc. abgeleitet. Auch die internationale Literatur zur präventiven Rechtspflege weist auf Grenzen der verfügbaren vergleichenden empirischen Evidenz hin (Knieper, 2017).

Abbildung 4-8: Gesellschaftsrechtliche Verfahren je 10.000 Unternehmen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich, 2025

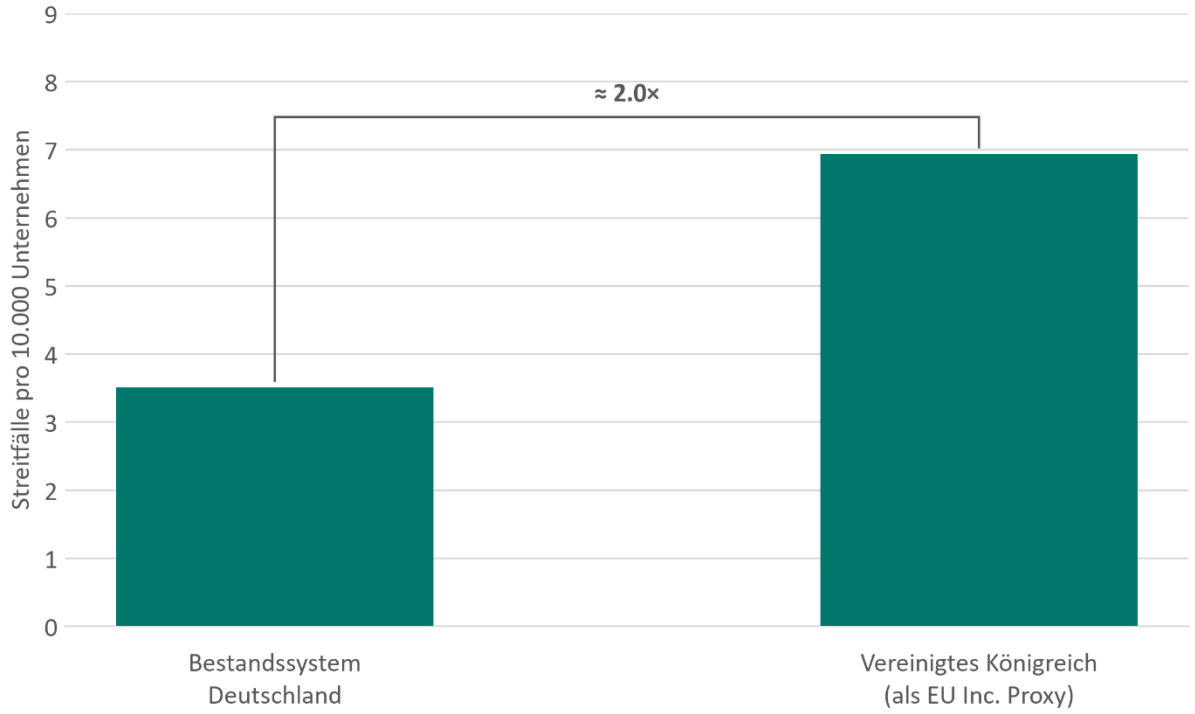

Quelle: DIW Econ Modellierung.

4.4.2 Kosten eines eingetretenen Rechtsstreits

Die wirtschaftlichen Kosten eines Rechtsstreits lassen sich in unmittelbare Prozesskosten und weitergehende wirtschaftliche Folgen des zugrunde liegenden Rechtsfehlers unterscheiden. Die unmittelbaren Kosten eines gerichtlichen Verfahrens lassen sich anhand der gesetzlichen Gebührenordnungen näherungsweise bestimmen. Darüber hinaus können gesellschaftsrechtliche Fehler Beteiligungsrechte, spätere Beschlüsse, Finanzierungsrunden oder Unternehmenstransaktionen beeinträchtigen.

Unmittelbare Prozesskosten

Bereits die unmittelbaren Kosten eines gesellschaftsrechtlichen Verfahrens können erheblich sein. Bei einem angenommenen Streitwert von 500.000 Euro[7] entstehen für einen vollständig durchgeführten Zivilprozess erster Instanz Gerichtskosten von rund 12.400 Euro. Unter Einbeziehung der gesetzlichen

[7] Der angenommene Streitwert von 500.000 Euro dient als illustrativer Referenzwert und entspricht dem in der Modellierung verwendeten Großfall für Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen. Zugleich knüpft er an den von der Europäischen Kommission für die Abschätzung möglicher Kosteneinsparungen herangezogenen Referenzfall eines Secondary Share Transfers im Wert von 500.000 Euro an. Der Transaktionswert entspricht dabei nicht zwingend dem späteren Streitwert, ermöglicht jedoch eine konsistente Einordnung der Größenordnung möglicher Prozesskosten.

Anwaltsgebühren beider Parteien liegt das gesetzliche Prozesskostenrisiko bei vollständigem Unterliegen bei rund 31.200 Euro netto.[8] Tatsächliche Anwaltskosten können bei einer Abrechnung nach Stundenhonorar darüber hinausgehen.

Der zentrale systemische Kostenunterschied liegt dabei weniger in den gesetzlichen Gebühren eines einzelnen Gerichtsverfahrens als in der Häufigkeit, mit der eine rechtliche Unsicherheit in einen Rechtsstreit mündet. Zusätzlicher anwaltlicher Aufwand kann zudem entstehen, wenn beispielsweise frühere Anteilsübertragungen, Beteiligungsrechte oder Anteilsketten nachträglich rekonstruiert und rechtlich bewertet werden müssen.

Mögliche wirtschaftliche Folgekosten

Neben den unmittelbaren Prozesskosten können die wirtschaftlichen Folgen eines zugrunde liegenden Rechtsfehlers erheblich sein. Gesellschaftsrechtliche Fehler können Beteiligungsrechte, spätere Beschlüsse oder weitere Transaktionen berühren. Wird ein Fehler erst Jahre später entdeckt, kann sich die daraus resultierende Rechtsunsicherheit auf inzwischen deutlich größere wirtschaftliche Werte beziehen.

Beispiel 1: Unwirksame Anteilsübertragung bei steigendem Unternehmenswert

Bei GmbH-Anteilen verbindet das deutsche Bestandssystem die Anteilsübertragung mit notarieller Beurkundung und anschließender Registerpublizität. Bei der EU Inc. ist eine verpflichtende Beteiligung eines Notars bei der Anteilsübertragung dagegen ausgeschlossen. Die Gesellschaft führt ihr digitales Anteilsregister selbst und prüft innerhalb von drei Arbeitstagen anhand der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen der Übertragung. Mit der Eintragung wird die Übertragung wirksam (European Commission, 2026a).

Bleibt hierbei ein Rechtsfehler unentdeckt, kann seine wirtschaftliche Bedeutung mit der weiteren Unternehmensentwicklung zunehmen. Denkbar ist beispielsweise eine Anteilsübertragung im Wert von 500.000 Euro. Wird erst einige Jahre später bei einem Exit oder einer weiteren Transaktion streitig, ob der damalige Verkäufer verfügungsberechtigt war oder eine gesellschaftsvertragliche Voraussetzung

[8] Eigene Berechnung auf Grundlage von GKG und RVG. Bei einem Streitwert von 500.000 Euro ergeben sich für ein erstinstanzliches Zivilverfahren Gerichtskosten von rund 12.400 Euro (KV Nr. 1210 GKG). Bei Abrechnung beider Rechtsanwälte nach den gesetzlichen RVG-Gebühren (VV Nr. 3100, 3104, 7002 RVG) kommen rund 18.800 Euro hinzu, sodass sich ein gesetzliches Prozesskostenrisiko von insgesamt rund 31.200 Euro netto ergibt. In wirtschaftsrechtlichen Verfahren können Rechtsanwälte auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung auch nach Zeitaufwand abrechnen (§ 3a RVG). Die tatsächlich anfallenden Anwaltskosten können daher höher liegen. Im Fall des Unterliegens ist die Erstattung der gegnerischen Anwaltskosten regelmäßig auf die gesetzliche Vergütung begrenzt (§ 91 Abs. 2 ZPO).

eingehalten wurde, können inzwischen deutlich höhere Beteiligungswerte von der ungeklärten Rechtslage betroffen sein.

Neben den unmittelbaren Prozesskosten können dadurch Stimmrechte und Ausschüttungsansprüche ungeklärt sein. Eine Finanzierungsrunde oder ein Unternehmensverkauf kann sich zudem verzögern, wenn Investoren oder Käufer zunächst Klarheit über die Eigentümerstruktur verlangen.

Beispiel 2: Fehlerhafte Kapitalerhöhung mit Folgewirkungen auf spätere Finanzierungsrunden

Ein ähnlicher Kaskadeneffekt kann bei der Ausgabe neuer Anteile auftreten. Im deutschen Bestandssystem wird eine Kapitalerhöhung gesellschaftsrechtlich und notariell begleitet. Hierzu gehören insbesondere der notariell beurkundete Kapitalerhöhungsbeschluss sowie die notariell aufgenommenen oder beglaubigten Übernahmeerklärungen. Bei der EU Inc. schließt Art. 67 Abs. 6 VO-E zusätzliche nationale Formerfordernisse einschließlich einer notariellen Urkunde für die Zeichnung neuer Anteile aus. Die gegebenenfalls erforderliche Änderung der Gesellschaftsstatuten ist hiervon zu unterscheiden und unterliegt den hierfür vorgesehenen Regelungen zur vorbeugenden Kontrolle.

Bleibt bei der Ausgabe neuer Anteile ein rechtlicher Fehler unentdeckt, können die Auswirkungen über die ursprüngliche Kapitalmaßnahme hinausreichen. Bei einer späteren Finanzierungsrunde kann beispielsweise unklar sein, welche Beteiligungsrechte wirksam entstanden sind und auf welcher Beteiligungsstruktur zwischenzeitliche Gesellschafterbeschlüsse beruhen. Die Klärung kann zusätzliche Due Diligence und Rechtsberatung erfordern, zu zusätzlichen Garantien oder anderen Absicherungen führen und eine weitere Finanzierungsrunde oder Unternehmenstransaktion verzögern. Die Bundesnotarkammer weist ebenfalls darauf hin, dass Fehler bei der Ausgabe neuer Anteile Folgewirkungen für die weitere Beteiligungs- und Beschlussstruktur der Gesellschaft entfalten können (Bundesnotarkammer, 2026c).

5. Institutionelle Perspektive: Registerqualität, Missbrauchsrisiken und fiskalische Effekte

Der Verordnungsvorschlag zum 28. Regime erzeugt vor dem Hintergrund eines erweiterten Kostenbegriffs nicht nur Kosten auf der Unternehmensebene, sondern auch zusätzliche institutionelle Kosten, die beispielsweise auf Ebene der Registerbehörden, der Finanzverwaltung sowie der Geldwäscheaufsicht und Strafverfolgung anfallen. Im Sinn einer ganzheitlichen Betrachtung werden somit auch Kosten betrachtet, die außerhalb des unmittelbar betrachteten Verwaltungsvorgangs anfallen oder sich infolge des Systemwechsels auf andere Akteure und Verfahrensschritte verlagern. Dabei entfalten sich diese gesamtgesellschaftlichen Kosten entlang dreier Kanäle: der Qualität des Registers (Kapitel 5.1),

der Rolle notarieller Kontrolle im Rahmen der Geldwäscheprävention (Kapitel 5.2) sowie dem Aufwand, den der notwendige Kapazitätsausbau für die EU Inc. bei den Mitgliedstaaten auslöst (Kapitel 5.3).

5.1 Bedeutung der Registerqualität

5.1.1 Ökonomischer Wert hoher Registerqualität

Ein vorgeprüftes öffentliches Register ist ökonomisch ein Mechanismus zur Vermeidung wiederholter privater Informationsbeschaffung. Prüft eine öffentliche Stelle einen Sachverhalt einmal bei der Eintragung und knüpft das Recht daran eine Publizitäts- und Gutglaubenswirkung, entfällt die Notwendigkeit, dass jeder spätere Vertragspartner dieselbe Prüfung erneut anstellen muss. Der Aufwand fällt einmal anstatt bei jeder Folgetransaktion und bei jeder Partei erneut an. Der Verzicht auf die öffentliche Vorprüfung erzeugt daher keinen einmaligen, sondern einen dauerhaft wiederkehrenden Mehraufwand. Eine Minderung der Registerqualität betrifft dabei nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern erzeugt auch zusätzliche Kosten auf aggregierter Ebene von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Folgekosten eines Kontrollausfalls trägt.

Fällt die Vorprüfung weg, entsteht asymmetrische Information zwischen den Transaktionsparteien. Der Erwerber weiß weniger über die Berechtigung des Veräußerers als dieser selbst vor Vertragsschluss. Er kann diese Information selbst beschaffen, was Kosten verursacht, oder auf die Prüfung verzichten und dafür einen Risikoabschlag verlangen beziehungsweise sich anderweitig absichern. In beiden Fällen entstehen Kosten, die im vorgeprüften System nicht anfallen. Bei hinreichender Unsicherheit über die Registerqualität sind zudem Selektionseffekte zu erwarten. Wer eine einwandfreie Beteiligungshistorie vorweisen kann, kann dies nicht glaubhaft signalisieren, wenn dem Register selbst keine Vertrauenswirkung mehr zukommt.

Die Betrachtung eines typischen Lebenszyklus eines Unternehmens aus institutioneller Perspektive verdeutlicht den finanziellen Mehrwert verlässlicher Register. Im Bestandssystem bleibt eine einmal hoheitlich geprüfte Feststellung für alle weiteren Verfahrensschritte wiederverwendbar. Am Beginn eines exemplarischen Lebenszyklus eines Unternehmens steht der Aufwand der Erstprüfung. Diese umfasst den Identitätsnachweis durch Pass oder Personalausweis sowie die Wirksamkeitskontrolle der Gründungsunterlagen durch den Notar, die Vorlage von Gründungsurkunde und KYC-Nachweis bei der Kontoeröffnung sowie die Übermittlung von Gründungsurkunde und Registeranmeldung an das Register. Mit dem Registereintrag geht dieser Aufwand in einen öffentlich zugänglichen und mit Richtigkeitsgewähr ausgestatteten Datenbestand über. Alle nachfolgenden Schritte greifen darauf zurück,

ohne die zugrunde liegende Prüfung zu wiederholen. Die Erteilung der Steuernummer, der Abschluss des Mietvertrags, der Abschluss betrieblicher Versicherungen, die Eröffnung weiterer Konten sowie der Erwerb von Beteiligungen und Betriebsimmobilien erfordern jeweils den Nachweis von Existenz und Vertretungsbefugnis, der im Bestandssystem durch einen kostenfrei und online abrufbaren Registerauszug erbracht wird. Für die eigentumsbezogenen Vorgänge, wie eine Series-A-Finanzierung, den Exit eines Gesellschafters und eine Series-B-Runde, tritt die ebenfalls kostenfrei und online abrufbare Gesellschafterliste an diese Stelle. Über einen typischen Lebenszyklus verteilen sich damit acht bis zehn Nachweisvorgänge auf eine einzige Prüfinvestition.[9] Da bei der EU Inc. keine verlässlich vorgeprüften Daten vorliegen, würde jeder dieser Nachweisvorgänge für sich genommen Kosten verursachen. Der Vorteil des Bestandssystems liegt neben den unmittelbaren Ausgaben auch in der Zeitdimension, weil der Vertragspartner den Nachweis unmittelbar selbst abrufen kann und die Prüfung nicht in den einzelnen Vertragsschluss hineinverlagert wird. Erst oberhalb einer gewissen Transaktionsgröße tritt regelmäßig eine allgemeine Due Diligence hinzu, während die kleinen und häufigen Vorgänge, die den Lebenszyklus prägen, vollständig über den Registerbestand abgedeckt werden.

5.1.2 Inkonsistenzen in der Folgenabschätzung der Kommission

Die Kommission behandelt ein identisches Missbrauchsrisiko bei Gründung und Anteilsübertragung inkonsistent, denn Kontrolle wird nur dort vorgesehen, wo sie selbst deren Notwendigkeit ausdrücklich begründet. Die Präventivkontrolle bei der Gründung rechtfertigt die Folgenabschätzung unmittelbar mit Missbrauchsprävention, wörtlich sei sie „key (…) to the prevention of abusive or fraudulent letterbox companies linked to tax evasion and/or money laundering“ (European Commission, 2026b). Bei der Anteilsübertragung entfällt die Präventivkontrolle dagegen gemäß Art. 59 Abs. 5 VO-E, ohne dass an ihre Stelle eine gleichwertige Prüfung träte, obwohl die Schutzgüter identisch sind und gerade die Übertragung der Vorgang ist, über den sich Kontrollverhältnisse ändern. Diese Asymmetrie lässt sich auch unabhängig vom Normtext belegen. Die Folgenabschätzung schließt „Fraud, crime, terrorism“ methodisch als vertieft zu prüfenden Wirkungsbereich generell aus (European Commission, 2026d)

[9] Gezählt werden die Vorgänge eines Beispielzyklus, die nach dem Registereintrag auf den Registerbestand zurückgreifen, und zwar die Erteilung der Steuernummer und die übrigen Anmeldeprozesse, der Abschluss des Mietvertrags, der Abschluss der betrieblichen Versicherungen, die Eröffnung weiterer Konten, die Series-A-Finanzierung, der Erwerb von Beteiligungen und Betriebsimmobilien, der Exit eines Gesellschafters und die Series-B-Finanzierung. Das ergibt acht Nachweisvorgänge im Grundfall. Die obere Grenze von zehn berücksichtigt, dass mehrere dieser Vorgänge im Lebenszyklus typischerweise mehrfach auftreten, etwa weitere Versicherungs- und Bankverbindungen oder ein Standortwechsel mit erneutem Mietvertragsabschluss. Die Zahl ist als Größenordnung für ein Unternehmen mit zwei Finanzierungsrunden zu verstehen und nicht als abschließende Aufzählung.

und behandelt Missbrauchsrisiken in der Wirkungsanalyse zur Anteilsübertragung (PO7) an keiner Stelle anders als bei der Gründung (PO2/PO3). Gegen eine Überzeichnung spricht, dass mit PO2b statt der notarausschließenden Variante PO2c notarielle Kontrolle bei der Gründung mitgliedstaatliche Option bleibt. Die eigene Konsultation der Kommission zeigt zudem mehrheitliche Skepsis gegenüber der gewählten Vorzugsoption (44 Prozent gegen, 38 Prozent für unbeschränkte Übertragbarkeit (European Commission, 2026c)). Unabhängig davon bestätigt der Bundesrat dieselbe Einschätzung. Er sieht in der Kombination aus reduzierter präventiver Kontrolle, fehlender persönlicher Identitätsprüfung und vollständiger Digitalisierung zusätzliche Risiken für Geldwäsche, Steuerverkürzung, Sanktionsumgehung und den Missbrauch verschachtelter Beteiligungsstrukturen, die die Nachvollziehbarkeit wirtschaftlich Berechtigter erschweren und die Arbeit von Finanzverwaltung, Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden beeinträchtigen (Bundesrat, 2026b).

Dieselbe Inkonsistenz betrifft nicht nur die Anteilsübertragung, sondern auch die Aufnahme neuer Investoren durch Kapitalerhöhung. Art. 67 Abs. 6 VO-E schließt für die Zeichnung neuer Anteile jede zusätzliche Formalität aus, „including a requirement for a notarial deed“. Die Identität des neuen Zeichners wird allein über eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel, ersatzweise über einen qualifizierten eIDAS-Vertrauensdiensteanbieter „nachgewiesen“, ohne behördliche, gerichtliche oder notarielle Kontrolle.

5.1.3 Strukturelle Kontrolllücken im Verordnungsentwurf

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahme von der Präsenzpflicht (Art. 10 Abs. 3 VO-E) ist zirkulär und in der Praxis wirkungslos, denn physische Anwesenheit ist nur bei Anhaltspunkten für Identitätsfälschung erforderlich. Aus formal korrekten elektronischen Unterlagen können solche Anhaltspunkte jedoch nicht entstehen. Der Bundesrat selbst hält die Ausnahmetatbestände deshalb für gefährdet, leerzulaufen, „weil deren Voraussetzungen zu eng gefasst sind“ (Bundesrat, 2026b).

Fehlerhafte oder veraltete Angaben setzen sich im Registersystem sowohl räumlich als auch zeitlich fort. Die vorgesehene Korrektur deckt das nur teilweise ab. Räumlich, weil das Once-Only-Prinzip nach Art. 20 VO-E auch ungeprüfte Angaben automatisch an alle Folgeregister verbreitet, einschließlich des Transparenzregisters. Zeitlich, weil die Kohärenzbegründung der Kommission mit dem EU-AML-Recht allenfalls die Datenrichtigkeit im Eintragungszeitpunkt abdeckt – zur Fortschreibung nach einer kontrollfreien Anteilsübertragung (Art. 59 Abs. 5 VO-E) äußert sie sich nicht. Der Bundesrat kommt unabhängig davon zum selben Schluss. Eine digitale Selbstidentifizierung sei einer hoheitlichen Prüfung nicht gleichwertig, sondern auf einen automatisierten Datenabgleich beschränkt. Die unionsweite Verwendung ungeprüfter Daten berge das Risiko fehlerhafter Datenübertragung und mindere die

Verlässlichkeit der nationalen Register (Bundesrat, 2026a). Die gesellschaftsgeführte Registerführung erhöhe zudem Rechtsunsicherheit und Due Diligence Aufwand (Bundesrat, 2026b). Der vorgesehene Berichtigungsmechanismus (Art. 59 Abs. 10 VO-E) mildert zwar Folgen von Fehleintragungen, beseitigt aber weder die Interessenkollision der prüfenden Geschäftsführung noch den Verlust der Registerpublizität gegenüber Dritten. Als konkreten Gegenvorschlag empfiehlt der Bundesrat, den Mitgliedstaaten durch Verwendung von Fernkommunikationsmitteln eine Identitätsprüfung durch eine öffentliche Stelle zu ermöglichen. Andernfalls drohten ungeprüfte Rechts- und Tatsachenfeststellungen über den Once-Only-Grundsatz Eingang in nachfolgende Verwaltungsverfahren zu finden (Bundesrat, 2026b).

5.1.4 Fallbeispiel Vereinigtes Königreich: Gekaperte Unternehmen

Die britische Registerbehörde Companies House bildet die digitale, registerbasierte Gründungslogik der EU Inc. ab und erhebt auf Grundlage des Economic Crime and Corporate Transparency Act 2023 die Folgen einer reduzierten Eingangskontrolle systematisch. Für das erste volle Berichtsjahr nach Wirksamwerden der Reform (Geschäftsjahr 2024/25) weist der Jahresbericht 106.300 Gesellschaften mit beanstandeten oder entfernten Angaben aus. Das entspricht rund 1,96 Prozent des Registerbestands von 5,43 Mio. registrierten Unternehmen. Dazu kommen 15.884 Fälle mit gekaperter oder unzulässiger Adresse, von denen 99,6 Prozent entfernt, in Entfernung befindlich oder auf eine legitime Adresse aktualisiert wurden, sowie über 10.200 zurückgewiesene verdächtige Anmeldungen. Der Betriebsaufwand stieg im selben Geschäftsjahr um 64 Prozent von 120,8 auf 197,9 Mio. Pfund. Allein 52,1 Mio. Pfund dieses Anstiegs entfallen auf Ermittlungs- und Vollzugstätigkeiten nach dem Economic Crime and Corporate Transparency Act von 2023 (Companies House, 2025). Dieser jährliche Zusatzaufwand eines einzigen nationalen Registers übersteigt die Entlastung, die die Kommission EU-weit von der EU Inc. erwartet und die sich bei 328 bis 440 Mio. Euro über zehn Jahre auf rund 33 bis 44 Mio. Euro jährlich beläuft (European Commission, 2026c). Anhand des britischen Beispiels wird unterstrichen, dass mit einer reduzierten Kontrolle bei Unternehmenseintragungen bei der Registerbehörde Prüf-, Bereinigungs- und Vollzugskosten entstehen, die den erwarteten Entlastungseffekt der Reform deutlich übersteigen.[10] Genau diese Konstellation schafft der Verordnungsentwurf bei der Anteilsübertragung, für die er eine öffentliche Kontrolle überhaupt nicht vorsieht.

[10] Die britischen Zahlen sind nicht unmittelbar auf die EU Inc. übertragbar. Sie werden erst seit dem Economic Crime and Corporate Transparency Act 2023 systematisch erhoben, eine Vergleichsbasis für Deutschland fehlt und ein Teil der Fallzahlen dürfte auf die verbesserte Erkennung und nicht auf zusätzlichen Missbrauch zurückgehen. Die Zahlen belegen daher Richtung und Größenordnung der institutionellen Kosten, nicht deren exakte Höhe für die EU Inc.

5.1.5 Fallbeispiel Delaware: Die Privatisierung der Vorprüfung

Der US-Bundesstaat Delaware ist aufgrund seines liberalen Gesellschaftsrechts der bevorzugte Gründungsstaat für US-amerikanische Kapitalgesellschaften (Transparency International, 2016). Nahezu alle börsennotierten US-Unternehmen sind dort registriert, auch wenn die Mehrzahl aller US-Gesellschaften weiterhin nach dem Recht ihres jeweiligen Sitzstaats gegründet wird. Die Rechtslage in Delaware stellt einen Orientierungspunkt für die privatrechtlich geprägte, kontrollarme Übertragungslogik dar, die die EU Inc. für die Anteilsübertragung übernimmt und dient im Folgenden dazu, mögliche institutionelle Kosten einer strukturell niedrigen Eingangskontrolle für die EU Inc. zu illustrieren. Anders als beim Fallbeispiel Vereinigtes Königreich liegt für Delaware keine systematische Registerstatistik zu beanstandeten oder missbräuchlichen Eintragungen vor. Die folgende Einordnung stützt sich daher auf strukturelle Merkmale des US-amerikanischen Gesellschaftsregisterrechts, ergänzt um Einschätzungen aus einem von DIW Econ geführten Experteninterview mit US-amerikanischen Gesellschaftsrechtspraktikern.

Rechtsbegründende Wirkung entfaltet in den USA ausschließlich die ursprüngliche Eintragung der Gründungsurkunde. Alle übrigen Einträge, inklusive Anteilsübertragungen, sind rein informativ, ohne belastbaren Gutglaubensschutz und ohne inhaltliche Kontrolle durch eine amtliche oder notarielle Stelle. Vertragspartner einer US-Gesellschaft können sich folglich nicht auf die Registerangaben verlassen, sodass deren Richtigkeit im Rahmen einer eigenständigen, kostenintensiven Due Diligence, etwa bei Unternehmenskäufen oder -verkäufen, geprüft werden muss. Ökonomisch entspricht dies einer Mehrfachprüfung, deren Vermeidung den institutionellen Wert eines vorgeprüften Registers begründet. Entfällt die öffentliche Vorprüfung, wird die Prüfung nicht eingespart, sondern von der Ebene der vorsorgenden Rechtspflege auf die Transaktionsparteien und die Gesamtgesellschaft verlagert.

Ein zweiter Befund betrifft die Geldwäscheprävention. Die Aufsicht über Geldwäsche ist in den USA institutionell vollständig von der einzelstaatlichen Registerführung getrennt und liegt ausschließlich auf Bundesebene. Die Anteilsübertragung, der im Delaware-System am geringsten kontrollierte Vorgang, ist damit strukturell von jeder gesellschaftsrechtlich verankerten Geldwäscheprüfung ausgenommen und nicht lediglich graduell schwächer kontrolliert. Für sogenanntes „Company Hijacking“ – die missbräuchliche Übernahme einer Gesellschaft infolge unklarer Eigentumsverhältnisse – gilt Vergleichbares. Das Phänomen wird von Experten als plausibel eingeschätzt, lässt sich jedoch mangels institutioneller Verbindung von Register und Missbrauchsaufsicht nicht beziffern. Ein öffentliches Berichtswesen wie im Vereinigten Königreich existiert nicht.

Für die EU Inc. legt das Fallbeispiel Delaware nahe, dass ein Verzicht auf öffentliche Vorprüfung bei der Anteilsübertragung die Kontrollkosten nicht senkt, sondern von der Ebene der vorsorgenden

staatlichen Rechtspflege auf private Transaktionsparteien sowie die Gesamtgesellschaft verlagert und zugleich die Grundlage entzieht, deren Umfang institutionell zu erfassen. Dies sind Kosten, die jedoch bei der Anwendung eines erweiterten Kostenbegriffs berücksichtigt werden sollten.

5.2 Missbrauchsrisiken: Notarielle Kontrolle und Geldwäsche

5.2.1 Notarielle Kontrolle als Erkennungskanal

Notare nehmen bei der Geldwäschebekämpfung eine zentrale Rolle ein (Bundesministerium der Finanzen & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2026). Im Rahmen der notariellen Mitwirkung laufen Meldewege zusammen, der geldwäscherechtliche Meldeweg – Identifizierung, Sanktionslistenabgleich, Verdachtsmeldung nach GwG – und der automatische, von der Mitwirkung der Beteiligten unabhängige Steuermeldeweg nach § 54 EStDV, über den bislang jede Anteilsübertragung unaufgefordert an die Finanzverwaltung gemeldet wird. Bei der Gründung könnten beide Meldewege unter der EU Inc. fortbestehen, gesichert ist das jedoch keineswegs. Ob die Präventivkontrolle nach Art. 14 VO-E in Gestalt einer notariellen Beurkundung ausgeübt werden kann, entscheidet der jeweilige nationale Gesetzgeber. Der Verordnungsentwurf trifft dazu keine eindeutige Aussage und ist insoweit von erheblicher Auslegungsunsicherheit geprägt. Immerhin schließt das Once-Only-Prinzip nach Art. 20 VO-E die steuerliche Erfassung ausdrücklich ein. Bei der Anteilsübertragung entfallen dagegen beide Meldewege zugleich. Art. 59 Abs. 5 VO-E verbietet den Mitgliedstaaten, für die Wirksamkeit der Übertragung eine notarielle Beurkundung vorzuschreiben. Damit entfällt die notarielle Mitwirkung und § 54 EStDV läuft mangels Urkundstätigkeit leer. Die Wirksamkeitsprüfung der Anteilsübertragung obliegt nach Art. 59 Abs. 7 f. VO-E der Gesellschaft selbst. Hinzu kommt, dass der Verordnungsentwurf keinen der Gesellschafterliste vergleichbaren öffentlichen Nachweis vorsieht. Art. 25 Abs. 1 VO-E zählt die im Unternehmensregister öffentlich zugänglichen Angaben abschließend auf, Gesellschafter sind darin nur für die Einpersonengesellschaft enthalten. Das digitale Anteilsregister nach Art. 54 VO-E ist lediglich Gesellschaftern sowie Dritten mit berechtigtem Interesse zugänglich. Der Finanzverwaltung entfällt damit nicht nur die automatische Mitteilung, sondern auch die Möglichkeit, die Beteiligungsverhältnisse ohne Weiteres einem öffentlichen Register zu entnehmen.

Wie stark dieser gemeinsame Erkennungskanal in der Praxis ist, zeigen die Zahlen der Financial Intelligence Unit. Das Notariat meldete im Jahr 2025 6.612 der insgesamt 9.006 Verdachtsmeldungen des gesamten Nichtfinanzsektors und damit rund 73 Prozent (Financial Intelligence Unit Deutschland, 2026). Zwischen 2021 und 2025 lagen die notariellen Meldungen zwischen 6.471 und 7.739 pro Jahr, die des gesamten Nichtfinanzsektors zwischen 8.187 und 10.464. Der notarielle Anteil bewegte sich

durchgehend zwischen 70 und 79 Prozent (Financial Intelligence Unit Deutschland, 2024, 2026). Mit 6.205 amtierenden Notaren ist das Notariat die mit weitem Abstand meldestärkste Gruppe des Nichtfinanzsektors. Der Rückgang von 2025 ist regulatorisch bedingt (novellierte Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien) und ändert nichts an der strukturellen Position des Notariats, die bei einem Systemvergleich mit erweitertem Kostenbegriff berücksichtigt werden müssen.[11] In eigenen Worten bestätigt der Bundesrat, dass beide Risiken an derselben Stelle ansetzen. Ohne notarielle Beteiligung bestehe „ein höheres Risiko für Geldwäsche und Sanktionsumgehung, da Notare bei Anteilsübertragungen die Handelnden und wirtschaftlich Berechtigten identifizieren, Sanktionslisten prüfen und Verdachtsmeldungen erstatten". Ohne die notarielle Meldung „erhöht sich das Risiko der Steuerhinterziehung, da Anteile ohne Kenntnis der Finanzverwaltung übertragen werden könnten" (Financial Intelligence Unit Deutschland, 2024; 2026). Unabhängig davon bestätigt die sektorspezifische Risikoanalyse des Bundes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dem deutschen Gesellschaftsrecht einen robusten Rahmen, dessen tragende Säule die notarielle Mitwirkung ist. Ein hohes Geldwäscherisiko weist sie dort aus, wo Unternehmensanteile ohne notarielle Beteiligung innerhalb kurzer Zeit übertragen werden können, ohne dass die Identität der dahinterstehenden Personen geprüft wird (Financial Intelligence Unit Deutschland, 2024).

5.2.2 Aufgedeckte Fälle und das Dunkelfeld der Geldwäsche

Wie groß der Anteil der durch notarielle Kontrolle tatsächlich verhinderten oder aufgedeckten Fälle ist, lässt sich nicht unmittelbar beziffern. Belegbar ist aber die Größenordnung des Problems, in das diese Kontrolle eingebettet ist. Eine vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebene Dunkelfeldstudie zu Geldwäscherisiken im Nichtfinanzsektor von 2015 bezifferte die tatsächlich gemeldeten Verdachtsfälle im gesamten Nichtfinanzsektor auf nur rund 250 pro Jahr, während sie das Dunkelfeld – die nicht gemeldeten, aber meldepflichtigen Fälle – auf mindestens 15.000 bis 28.000 Fälle jährlich schätzte.[12] Finanziell entspreche dies allein im Nichtfinanzsektor 20 bis 30 Mrd. Euro, für

[11] Der weit überwiegende Teil dieser Meldungen stammt aus dem Immobilienbereich und damit nicht aus Anteilsübertragungen. Eine notarielle Aufschlüsselung nach Geschäftsarten liegt nicht vor. Die Zahlen belegen daher die Leistungsfähigkeit des notariellen Meldewegs als solchen. Für den steuerlichen Meldeweg stellt sich diese Zurechnungsfrage ohnehin nicht. Die Mitteilung nach § 54 EStDV ist nicht verdachtsabhängig, sondern erfasst jede beurkundete Anteilsübertragung, sodass ihr Wegfall unabhängig von jeder Verdachtsquote wirkt.

[12] Die Zahl von rund 250 Meldungen beschreibt den Stand zum Erhebungszeitpunkt der Studie 2015 und damit die Rechtslage vor der Ausweitung der geldwäscherechtlichen Pflichten im Nichtfinanzsektor (Bussmann, 2015). Sie steht nicht im Widerspruch zu den im vorstehenden Abschnitt genannten Werten, sondern markiert deren Ausgangspunkt. Das Meldeaufkommen des gesamten Nichtfinanzsektors ist seither auf 9.006 Meldungen im Jahr 2025 gestiegen, also um mehr als das Dreißigfache. Da die Meldetatbestände des Geldwäschegesetzes zwischenzeitlich mehrfach erweitert wurden, sind beide Werte nur bedingt vergleichbar.

Deutschland insgesamt wahrscheinlich über 100 Mrd. Euro jährlich (Bussmann, 2015). Dass das Missverhältnis zwischen bekannten und tatsächlichen Fällen strukturell fortbesteht, bestätigt der aktuellere Befund auf EU-Ebene. Europol beziffert den Anteil der tatsächlich eingezogenen Erträge aus krimineller Tätigkeit EU-weit auf lediglich rund 1 Prozent der jährlich geschätzten Gesamtsumme (Europol, 2017). Für Deutschland liefert das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2024 des Bundeskriminalamts den aktuellsten bekannten Anhaltspunkt. In 146 Verfahren wurden 189 Geldwäschehandlungen mit einem Finanzvolumen von 230,5 Mio. Euro festgestellt (Bundeskriminalamt, 2026) – gemessen an der auf über 100 Mrd. Euro geschätzten Gesamtsumme ein Anteil von unter einem Prozent (Bussmann, 2015). Bekannte Fälle sind damit die sichtbare Spitze eines erheblich größeren, strukturell unentdeckten Dunkelfelds. Angesichts der Bedeutung des notariellen Meldewegs, ist davon auszugehen, dass, wenn dieser bei Anteilsübertragungen entfällt, sich ein bedeutsamer Anteil der Fälle vom Hell- in das Dunkelfeld verschiebt, bzw. der Anreiz zu Geldwäscheaktivitäten aufgrund der verringerten Kontrollintensität steigt. Die Dunkelziffer steigt, die Entdeckungswahrscheinlichkeit sinkt und mit ihr die Abschreckungswirkung der Kontrolle insgesamt.

5.2.3 Notaraufwand und Geldwäschevolumen

Ob die notarielle Kontrolle bei Anteilsübertragungen volkswirtschaftlich lohnt, lässt sich mit einer überschlägigen Kosten-Nutzen-Rechnung prüfen, indem ihr Aufwand dem aufgedeckten Geldwäschevolumen gegenübergestellt wird.

Eine gesonderte Erhebung dieses Aufwands gibt es nicht. Die geldwäscherechtliche Kontrolltätigkeit bei Anteilsübertragungen hängt mit der Beurkundung selbst unmittelbar zusammen und lässt sich deshalb nicht isoliert beziffern. Der Aufwand wird im Folgenden auf zwei voneinander unabhängigen Wegen eingegrenzt, zum einen anhand der gesetzlichen Gebühr, die das Notariat für die gesamte Urkundstätigkeit erhält und zum anderen anhand der Kosten, die durch eine eigenständig durchgeführte geldwäscherechtliche Prüfung entstehen.

Die Umfrage der Bundesnotarkammer zu Geschäftswerten bei Anteilsübertragungen erfasst 18.785 Anteilsübertragungsverträge von 686 der 6.205 Notare und ordnet sie sieben abgefragten Geschäftswertklassen der jeweils zugehörigen Beurkundungsgebühr zu (Bundesnotarkammer, 2026d). 44,9 Prozent der Übertragungen bleiben bei einem Geschäftswert von höchstens 12.500 Euro (Beurkundungsgebühren bis 166 Euro), 69,5 Prozent bei höchstens 25.000 Euro (bis 230 Euro) und 84,5 Prozent bei höchstens 100.000 Euro (bis 546 Euro). Nur 4,0 Prozent überschreiten einen Geschäftswert von einer

Million Euro. Anteilsgewichtet ergibt sich daraus eine durchschnittliche Beurkundungsgebühr von 473 bis 1.616 Euro je Übertragung.[13]

Die durchschnittlichen Kosten einer eigenständig durchgeführten geldwäscherechtlichen Prüfung für den deutschen Bankenmarkt werden auf 2.627 Euro beziffert (Frick, 2026).[14] In Bezug auf die rund 800.000 Prüfungen, die Notare jährlich bei Gründungen, Anteilsübertragungen und Immobilientransaktionen durchführen, ergeben sich daraus etwa 2,1 Mrd. Euro (Frick, 2026). Auf Anteilsübertragungen entfällt davon nur ein Fünftel. Bei rund 170.000 von 800.000 Prüfungen entspricht dies einer Größenordnung von etwa 450 Mio. Euro pro Jahr.[15] Die obere Grenze des Gebührenansatzes (275 Mio. Euro pro Jahr) und der anteilige Prüfkostenansatz (450 Mio. Euro pro Jahr) liegen weniger als Faktor zwei auseinander, obwohl sie auf unterschiedlichen Datenquellen beruhen.

Dem steht das aufgedeckte Geldwäschevolumen gegenüber. Das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2024 weist in 146 Verfahren ein Finanzvolumen von 230,5 Mio. Euro aus (Bundeskriminalamt, 2026), im Mittel also rund 1,6 Mio. Euro je Verfahren. Ein einziger aufgedeckter Fall dieser Größenordnung entspricht damit dem gesamten Gebührenaufwand von etwa 600 bis rund 3.330 Anteilsübertragungen.[16] Umgekehrt gerechnet wäre der gesamte Gebührenaufwand eines Jahres bereits durch gut 50 bis etwa 280 solcher Fälle vollständig gedeckt.[17] Zudem würden die von der Kommission ausgewiesene EU-weite Entlastung von 328 bis 440 Mio. Euro über zehn Jahre durch das 28. Regime bereits durch die Identifikation weniger zusätzlicher Geldwäschefälle durch notarielle Kontrolle amortisiert

[13] Berechnet als anteilsgewichtetes Mittel der 2,0-Gebühr nach Tabelle B des Gerichts- und Notarkostengesetzes. Die Untergrenze setzt jede Klasse an ihrer Wertuntergrenze an (unterste Klasse: gesetzliche Mindestgebühr von 30 Euro, oberste Klasse: 23.070 Euro), die Obergrenze an ihrer Wertobergrenze (oberste Klasse: Höchstgebühr von 53.170 Euro beim Höchstgeschäftswert von 60 Mio. Euro). Nicht enthalten sind Vollzugs- und Betreuungsgebühren, Auslagen und Umsatzsteuer. Die tatsächliche Rechnungssumme liegt entsprechend höher.

[14] Die Know-your-Business-Prüfung beschreibt einen eigenständigen Prozess. Er ist auf die notarielle Praxis, in der sich die Prüfung teilweise mit der Beurkundungstätigkeit überschneidet, nicht unmittelbar übertragbar und dient lediglich als Orientierungswert.

[15] Die Angaben zu den Anteilsübertragungen beziehen sich auf die Hochrechnungen auf Grundlage der Umfrage der Bundesnotarkammer zu Geschäftswerten bei Anteilsübertragungen (vgl. Fn. 12; Bundesnotarkammer, 2026d).

[16] Die Angaben korrespondieren mit den geschätzten Kosten einer einzelnen Anteilsübertragung. Betragen diese 473 Euro finanziert ein aufgedeckter Geldwäschefall ca. 3.330 Anteilsübertragungen. Bei Kosten von 2.627 Euro wird die Finanzierung von etwa 600 Anteilsübertragungen ermöglicht.

[17] Die Angaben korrespondieren mit den geschätzten Gesamtkosten der Anteilsübertragungen. Betragen diese rund 80 Mio. Euro werden diese durch 51 aufgedeckte Geldwäschefälle gegenfinanziert. Bei Gesamtkosten von ca. 450 Mio. Euro beträgt die Amortisierungsschwelle etwa 280 Fälle.

werden (European Commission, 2026b).[18] Der gesamtwirtschaftliche Schaden durch den Verzicht auf die Kontrolle übertrifft demnach die prognostizierten Entlastungen der EU Inc. deutlich.

Der notarielle Kontrollaufwand steht einem vielfach größeren Geldwäschevolumen gegenüber (vgl. Abbildung 5-1). Maßgeblicher Vergleichswert ist nicht das Hellfeld, sondern die Summe aus Hell- und Dunkelfeld. Diese beträgt Schätzungen zufolge für Deutschland etwa 138 Mrd. Euro (Bussmann, 2015; Unger et al., 2013). Konservative Approximationen auf Grundlage von Europolangaben zu Konfiskationen und Geldwäscheaktivitäten weisen in eine ähnliche Größenordnung (Europol, 2017).

Abbildung 5-1: Vergleich der Notaraufwände mit Geldwäschevolumen

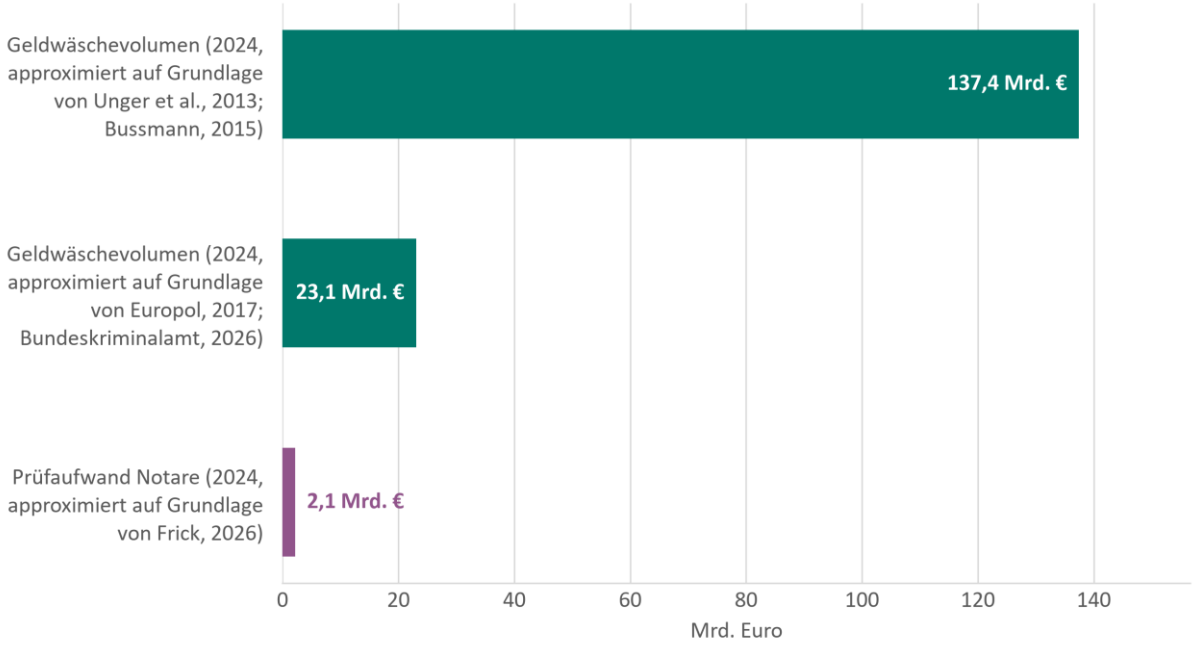

Anmerkungen: Die Angaben unterliegen potentiellen systematischen Unterschätzungen und Fehlerfassungen. Sie sind als approximative Werte zu verstehen. Die Fachliteratur schätzt für Mitte der 2010er-Jahre das gesamte Geldwäschevolumen auf etwa 100 Mrd. Euro pro Jahr (Bussmann, 2015; Unger et al., 2013). Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung entspricht dies in 2024er-Preisen rund 137,4 Mrd. Euro pro Jahr. Unter der Annahme, dass 1 Prozent aller illegal erwirtschafteten Gewinne von den Strafverfolgungsbehörden konfisziert werden (Europol, 2017), entspricht 2024 das Gesamtvolumen der Geldwäscheaktivitäten, bei einem Hellfeld von ca. 230 Mio. Euro (Bundeskriminalamt, 2026), mindestens 23 Mrd. Euro. Diese Hochrechnung stellt eine sehr konservative Schätzung und Untergrenze dar. Europol geht davon aus, dass kaum 1 % der kriminellen Erträge in der Europäischen Union von den zuständigen Behörden beschlagnahmt werden.

Quelle: Eigene Schätzung auf Grundlage von (Bundeskriminalamt, 2026; Bussmann, 2015; Europol, 2015, 2016, 2017; Frick, 2026; Unger et al., 2013).

[18] Im Rahmen der Approximation wird angenommen, dass rund ein Viertel der Entlastungen auf Deutschland entfällt. Daraus folgend würde statistisch betrachtet die Aufdeckung von fünf bis sieben zusätzlichen Geldwäschefällen ausreichen, um die von der Europäischen Kommission prognostizierten administrativen Einsparungen zu amortisieren.

Gemessen an diesen Vergleichsgrößen ist der jährliche Gebührenaufwand marginal gering. Da nur ein Bruchteil der Fälle aufgedeckt wird, übersteigen die durch zusätzliche Kontrollaktivitäten vermiedenen Schäden die anfallenden Kontrollaufwände deutlich. Eine Implementierung des gegenwärtigen Verordnungsentwurfs würde unter Berücksichtigung des gesamten Hell- und Dunkelfelds der Geldwäscheaktivitäten die Kontrollintensität reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass dies die Geldwäscheprävention erschwert und zu einer Zunahme der Dunkelfeldaktivitäten führt. Die gesamtwirtschaftlichen Opportunitätskosten einer abgeschwächten notariellen Kontrolle würden angesichts des Verhältnisses des Prüfaufwands gegenüber dem approximierten Geldwäschevolumen stark ansteigen.

5.3 Fiskalische Effekte: Umsetzungs- und Justizkosten

Neben den gesamtwirtschaftlichen Kosten fehlerhafter Registerdaten entstehen den Mitgliedstaaten Kosten für Aufbau und Betrieb der Infrastruktur, die die EU Inc. voraussetzt. Die Folgenabschätzung beziffert diesen Aufwand auf rund 100.000 Euro je Mitgliedstaat für die Software, mit der die Registrierungsdaten aus der zentralen EU-Schnittstelle über BRIS entgegengenommen werden. Zuzüglich rund 50.000 Euro je Mitgliedstaat für die Anbindung der für die Präventivkontrolle zuständigen Stellen und 1 Mio. Euro für die Weiterentwicklung von BRIS auf Kommissionsebene. Alle weiteren IT-Kosten stuft sie als marginal ein, weil der Datenaustausch über marktübliche Programmierschnittstellen erfolgen könne (European Commission, 2026b). Für die Errichtung eines unionsweiten Gesellschaftsregisterverbunds veranschlagt die Kommission damit einmalig eine Größenordnung von rund fünf Mio. Euro.

Diese Größenordnung hält einer Plausibilitätsprüfung nicht stand. Sie liegt unter einem Zehntel dessen, was Companies House allein im Geschäftsjahr 2024/25 zusätzlich für Ermittlung und Vollzug aufgewendet hat (52,1 Mio. Pfund, rund 60 Mio. Euro (Companies House, 2025)). Außerdem umfasst die Folgenabschätzung lediglich die einmalige technische Ausstattung. Der Bundesrat kommt für Deutschland zum selben Ergebnis (Bundesrat, 2026b). Er hält die Umsetzung der technischen Aspekte binnen eines Jahres für absolut unrealistisch, verweist auf erhebliche, noch bestehende Umsetzungsdefizite bei den bereits verpflichtenden Bestandteilen von BRIS und fordert eine Umsetzungsfrist von mindestens 30 Monaten (Ziffer 68). Den Mehrwert der zentralen EU-Schnittstelle bezweifelt er ausdrücklich. Sie soll zwar über BRIS an die nationalen Unternehmensregister angeschlossen sein, im Übrigen aber außerhalb der nationalen und föderalen IT-Architektur arbeiten, wodurch für die nationalen Verwaltungen ein Mehraufwand entsteht, „der ohnehin knappe Ressourcen bindet“ (Ziffer 52). Die technischen, organisatorischen und personellen Anforderungen an Registergerichte, Finanzverwaltungen

sowie die für Identitätsprüfung, Datenübermittlung und Aufsicht zuständigen Stellen bezeichnet er insgesamt als erheblich (Ziffer 67).

Zu den Aufbaukosten tritt eine dauerhafte Belastung der öffentlichen Haushalte. Das beschleunigte Verfahren nach Art. 16 Abs. 2 VO-E soll zu Gebühren angeboten werden, die die Kosten der Präventivkontrolle und Eintragung nicht decken. Der Bundesrat sieht darin in Ziffer 38 seines Beschlusses vom 10. Juli 2026 eine faktische Subventionierung der EU Inc. gegenüber nach mitgliedstaatlichem Recht gegründeten Gesellschaften, hält deren Vereinbarkeit mit dem Geist des unionsrechtlichen Beihilferechts und allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen für zweifelhaft und weist darauf hin, dass sie den Anreiz setzt, „die Kosten für die vorgeschriebenen präventiven Kontrollen durch eine weniger sorgfältige Durchführung zu reduzieren“. Er fordert, den Mitgliedstaaten die Erhebung kostendeckender Gebühren zu ermöglichen (Bundesrat, 2026b). Wie weit die 100-Euro-Grenze des Art. 16 Abs. 2 VO-E von einer kostendeckenden Gebühr entfernt ist, zeigt die deutsche Entwicklung. Der Kostendeckungsgrad der Registergerichte lag 2019 bei 78 Prozent und 2021 nur noch bei 73 Prozent. Wegen der seither gestiegenen Personal- und Sachkosten geht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz inzwischen von einem Wert unter zwei Dritteln aus und hebt die Eintragungsgebühren deshalb linear um 50 Prozent an (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2026). Der Verordnungsentwurf deckelt die Gebühr für ein Verfahren, das eine Präventivkontrolle in kürzerer Zeit leisten soll, auf ein Drittel dieses Betrags. Zudem ist ggf. eine Teilung des Betrags zwischen Registergerichten und Notariaten erforderlich. Dass die Differenz aus den Länderhaushalten zu tragen wäre, ist danach keine Vermutung, sondern die Fortschreibung einer bereits amtlich dokumentierten Deckungslücke. Aus institutioneller Perspektive stärkt eine zunehmende Differenz zwischen den tatsächlichen Kontrollkosten und der gedeckelten Gebühr den Anreiz, die Kontrollintensität von staatlicher Seite aus zu senken.

Der dritte Kostenblock entsteht bei Gerichten. Der Verordnungsentwurf verlagert die Klärung von Rechtsfragen aus dem Zeitraum vor dem Abschluss der jeweiligen Transaktion in den Streitfall. Das von einer Gesellschaft selbst geführte Anteilsregister wirkt konstitutiv, ist aber weder öffentlich zugänglich noch hoheitlich geprüft. Der Berichtigungsmechanismus des Art. 59 Abs. 10 VO-E überlässt die Auseinandersetzung über eine unrichtige Eintragung den Beteiligten. Der Bundesrat hält die Selbstregistrierung der Anteile in Ziffer 41 für nicht geeignet, Qualität, Transparenz, Rechtssicherheit und Verkehrsschutz zu gewährleisten und sieht in ihr sowohl weitreichende Manipulations- als auch erhebliche Haftungsrisiken (Bundesrat, 2026b). Zudem besteht aufgrund mangelnder zusätzlicher Kapazitäten an Gerichten die Gefahr von Vertragsverletzungsverfahren. Die Folgenabschätzung behandelt diesen Kostenblock nicht. Nach Einschätzung des Bundesrates würde außerdem die starre Eintragungsfrist von 48 Stunden bei der Gründung die Einrichtung gerichtlicher oder notarieller Bereitschaftsdienste am

Wochenende erfordern, die mit zusätzlichen Kosten verbunden wären (Ziffer 16 der Stellungnahme vom 8. Mai 2026 (Bundesrat, 2026a)).

6. Prozessperspektive: Verfahrensdauer und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit

Der Verordnungsentwurf sieht für bestimmte Gründungsverfahren eine Registrierung der EU Inc. binnen 48 Stunden vor. Die Dauer der Registereintragung bildet jedoch nur einen Teil des wirtschaftlich relevanten Gründungsprozesses ab (Kapitel 6.1). Die Gründung einer EU Inc. kann somit vor dem Hintergrund eines erweiterten Kostenbegriffs nicht als einmaliger Akt der Registereintragung verstanden werden, sondern stellt einen mehrgliedrigen Prozess zur Erlangung der tatsächlichen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit dar. Im Vergleich der Verfahrensdauer zum Bestandssystem wird dies verdeutlicht (Kapitel 6.2).

6.1 Exemplarischer Gründungsverlauf und relevante Teilprozesse

Die Gründung einer GmbH in Deutschland verläuft in mehreren Einzelschritten.[19] Für den in der Praxis häufig auftretenden Fall einer Bargründung folgt auf die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags die Eröffnung eines Geschäftskontos für die GmbH in Gründung, über das die erforderliche Stammeinlage erbracht werden kann. Das Kreditinstitut führt dabei im Rahmen seiner obligatorischen KYC-Prüfungen zusätzliche Identitäts- und geldwäscherechtliche Prüfungen durch. Nach der Kapitalaufbringung kann die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Registeranmeldung kann bereits im Zusammenhang mit dem Gründungstermin notariell beglaubigt werden. Ihre Einreichung beim Registergericht erfolgt jedoch erst nach ordnungsgemäßer Kapitalaufbringung. Die formale Gründung der GmbH erfolgt mit der Eintragung in das Handelsregister. Jedoch ist mit der Registereintragung der Gründungsprozess aus wirtschaftlicher Perspektive noch nicht notwendigerweise abgeschlossen. Nach der Eintragung in das Handelsregister erfolgt die Eintragung in das Transparenzregister sowie die steuerlichen Mitteilungen und die Erteilung einer Steuernummer.[20] Zudem fallen ggf. weitere Schritte wie die Gewerbeanmeldung, die Beantragung einer Betriebsnummer,

[19] Als Referenzfall wird im Folgenden der schematische Verlauf einer GmbH Gründung betrachtet, vgl. Gräfin Wolffskeel von Reichenberg (2026).

[20] Im Anschluss erfolgen die Mitteilung an den Unfallversicherungsträger, die Beantragung einer Betriebsnummer, die notwendigen ordnungsrechtlichen Anzeigen sowie der Antrag auf Erlaubniserteilung.

die Meldung an die örtliche Industrie- und Handelskammer und die Beantragung spezieller Genehmigungen an.

Für ein Unternehmen ist nicht allein entscheidend, wann es formal eingetragen wird, sondern wann es seine operative Tätigkeit tatsächlich aufnehmen kann. Hierfür müssen insbesondere die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung und die Abwicklung des geschäftlichen Zahlungsverkehrs vorliegen. Die Registereintragung ist damit eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung wirtschaftlicher Tätigkeit. Als wirtschaftlich handlungsfähig gilt ein Unternehmen im Rahmen dieses Kapitels, sobald es Rechnungen ordnungsgemäß stellen sowie geschäftliche Zahlungen empfangen und leisten kann.

Für den Vergleich des Gründungsprozesses einer GmbH und einer EU Inc. werden die für die Erlangung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit zentralen Einzelschritte analytisch zu drei Teilprozessen zusammengefasst, welche die gesellschaftsrechtliche Gründung und Registrierung, die operative Zahlungsfähigkeit sowie die steuerliche Nutzbarkeit umfassen. Der erste Teilprozess reicht von der Errichtung der Gesellschaft bis zur Registereintragung. Der zweite erfasst die Kontoeröffnung einschließlich der erforderlichen KYC-Prüfungen[21] und reicht bis zum Zeitpunkt, zu dem das Konto tatsächlich für den laufenden geschäftlichen Zahlungsverkehr genutzt werden kann. Der dritte umfasst die steuerliche Erfassung bis zur Verfügbarkeit einer Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung erforderlich ist. Wie eingangs erwähnt, verlaufen die drei Teilprozesse nicht zwingend sequenziell, sondern können sich zeitlich überschneiden.

Vor dem Hintergrund der für den Gründungsverlauf relevanten Teilprozesse nimmt die sog. Engpasslogik eine zentrale Rolle in der Einschätzung der EU Inc. ein. Entscheidend ist in diesem Sinn die Bedeutung eines einzelnen Teilprozesses für die Gesamtdauer eines Prozesses. Bei der EU Inc. steht insbesondere die Beschleunigung der gesellschaftsrechtlichen Registrierung im Fokus. Eine schnellere Registereintragung verkürzt den Gesamtprozess nur insoweit, wie nicht die operative Zahlungsfähigkeit oder die steuerliche Nutzbarkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden und die Erlangung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit bestimmen.

6.2 Verfahrensdauer im Systemvergleich

Aus prozessualer Perspektive ist die angedachte Verkürzung der Dauer der Registereintragung auf 48 Stunden von zentraler Bedeutung. Für die Bewertung des Vorschlags werden im Folgenden die drei

[21] Know your customer (KYC) Prüfungen dienen der Geldwäscheprävention.

für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit relevanten Teilprozesse jeweils getrennt betrachtet und dem deutschen Bestandssystem gegenübergestellt.

6.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründung und Registrierung

Im deutschen Bestandssystem lässt sich die Dauer des Registrierungsverfahrens anhand verfügbarer Erhebungen einordnen. Dieses sieht vor dem Registereintrag eine notarielle Beurkundung vor, wobei rund drei Viertel der Notariate binnen drei Werktagen beurkunden können, jedoch nur unter den Bedingungen des ausdrücklichen Eilbedürfnisses und der vollständigen Vorbereitung der notwendigen Unterlagen durch die Mandantschaft. Der Registereintrag erfolgt im Anschluss für etwa 30 Prozent der Eintragungen erst nach elf oder mehr Werktagen. Rund drei von fünf Eintragungen dauern mindestens sechs Werktage und lediglich knapp 2 Prozent der Unternehmensgründungen werden binnen 24 Stunden eingetragen (Bundesnotarkammer, 2026e).

Der Verordnungsentwurf sieht aktuell vor, dass je nach Verfahrensweg der Registereintrag einer EU Inc. Gründung binnen 48 Stunden digital erfolgen soll. Diese beschleunigte vorbeugende Kontrolle und Eintragung nach Art. 16 Abs. 2 soll für Verfahren mit EU-Mustersatzung gelten. Ohne EU-Muster gelten dagegen fünf Arbeitstage (Art. 17 Abs. 2 VO-E). Für eine Gründung unmittelbar beim nationalen Register verweist Art. 18 Abs. 2 VO-E auf die Fristen der Art. 16 und 17 VO-E. Die präventive Kontrolle kann dabei nach mitgliedstaatlicher Ausgestaltung durch eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder einen Notar erfolgen und ist im beschleunigten Verfahren in die 48-stündige Frist integriert.

Die digitale Gründung binnen 48 Stunden wird von Seiten der Europäischen Kommission als eine der zentralen Charakteristika der EU Inc. benannt. Unternehmensgründungen können jedoch in Deutschland bereits digital durchgeführt werden. Beispielsweise können Bargründungen einer GmbH seit August 2022 im notariellen Online-Verfahren per Videokommunikation durchgeführt werden. Auch Handelsregisteranmeldungen können online beglaubigt werden. Die Bundesregierung hat den Anwendungsbereich dieser Verfahren seit August 2023 weiter ausgeweitet (Bundesregierung, 2024). Zudem können notarielle Gründungen bereits vollständig digital durchgeführt werden und die Übermittlung der Eintragungsunterlagen an die Registergerichte erfolgt seit 2007 elektronisch und in der Form strukturierter Datensätze (Bundesnotarkammer, 2026a).

Die Digitalisierung des eigentlichen Gründungs- und Registerverfahrens stellt somit kein Alleinstellungsmerkmal der EU Inc. dar. Der Unterschied liegt insbesondere in der unionsweit vorgegebenen Frist, der standardisierten Verfahrensgestaltung und der vorgesehenen zentralen Schnittstelle. Ob die rechtlich vorgesehene Beschleunigung auch in der Praxis in entsprechend kurzen Registerlaufzeiten resultiert, kann noch nicht empirisch beurteilt werden. Die vom Bundesrat angeführten

Anforderungen an Wochenend- und Bereitschaftsdienste sowie mögliche Kapazitätsengpässe verdeutlichen, dass die 48-Stunden-Frist nicht ohne Weiteres einer tatsächlich realisierten Dauer von 48 Stunden gleichgesetzt werden kann (Bundesrat, 2026a). Auch weist der Bundesrat darauf hin, dass sich die Komplexität des Gründungsprozesses „nicht primär aus der Eintragung in das Unternehmensregister", sondern aus den weiteren Verwaltungskontakten von der steuerlichen Erfassung bis zur Betriebsnummer ergibt (Bundesrat, 2026b). Dies unterstreicht die Angaben des Praxischecks des Bundesministeriums der Justiz, der die nachgelagerten Verwaltungsschritte als den prozessverzögernden Engpass benennt (Bundesministerium der Justiz, 2024). Die gesellschaftsrechtliche Gründung und Registereintragungen im deutschen Bestandssystem stellen somit keine wesentliche Verzögerung dar (Gräfin Wolffskeel von Reichenberg, 2026).

6.2.2 Operative Zahlungsfähigkeit

Im deutschen Bestandssystem beginnt der Prozess zur Erlangung der Zahlungsfähigkeit regelmäßig bereits vor der Registereintragung. Nach der notariellen Beurkundung wird bei einer typischen Bargründung ein Geschäftskonto für die Gesellschaft eröffnet und die erforderliche Stammeinlage eingezahlt. Die Kapitalaufbringung ist damit dem Registerverfahren vorgelagert und mit diesem verknüpft (§§ 7, 8 GmbHG). Für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist der Zeitpunkt zu unterscheiden, zu dem das Konto tatsächlich für den laufenden geschäftlichen Zahlungsverkehr nutzbar ist. Zur durchschnittlichen Dauer bis zur operativen Nutzbarkeit eines Geschäftskontos liegen keine belastbaren Daten vor. Die verfügbaren qualitativen Befunde weisen jedoch darauf hin, dass dieser Teilprozess ein relevantes zeitliches Hindernis darstellen kann. Im Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz gaben Unternehmer an, dass ihnen der Prozess bis zur Eröffnung eines Geschäftskontos zu lange dauere. Bereits die Kontoeröffnung nimmt aufgrund der KYC-Prüfungen zu viel Zeit in Anspruch. Als möglicher Lösungsansatz wurde daher eine Einbindung der Banken in einen One-Stop-Shop für GmbH-Gründungen diskutiert, indem jene beispielsweise die durch Notare im Rahmen der Geldwäschebekämpfung durchgeführten Prüfungen nachnutzen können (Bundesministerium der Justiz, 2024). Die Bundesnotarkammer hebt insbesondere die bankseitigen geldwäscherechtlichen Prüfungen als verzögernde Elemente im Teilprozess hervor (Bundesministerium der Justiz, 2024).

Bei der EU Inc. verändert sich die Verknüpfung zwischen Bankprozess, Kapitalaufbringung und Registrierung. Art. 62 VO-E schreibt kein Mindestkapital vor. Die EU Inc. kann den gesellschaftsrechtlichen Registrierungsprozess damit von einer vorgelagerten Kontoeröffnung zur Kapitalaufbringung entkoppeln. Eine verzögerte Kontoeröffnung muss die Registereintragung folglich nicht in gleicher Weise aufhalten wie bei einer klassischen GmbH-Bargründung. Für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist dieser Effekt jedoch von der eigentlichen Dauer bis zur operativen Zahlungsfähigkeit zu unterscheiden.

Auch eine bereits registrierte EU Inc. benötigt für den laufenden Geschäftsverkehr ein nutzbares Geschäftskonto. Die hierfür erforderlichen bankseitigen Identitäts-, Geldwäsche- und KYC-Prüfungen entfallen durch den Verordnungsentwurf nicht. Hinsichtlich der Erlangung der Zahlungsfähigkeit stellt die EU Inc. somit keine Beschleunigung dar.

6.2.3 Steuerliche Nutzbarkeit

Die steuerliche Nutzbarkeit bildet den dritten für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit relevanten Teilprozess. Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung grundsätzlich die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Verzögerungen bei der steuerlichen Erfassung können deshalb die tatsächliche Aufnahme des Geschäftsbetriebs auch dann beeinträchtigen, wenn die Gesellschaft bereits im Handelsregister eingetragen und zahlungsfähig ist.

Für Deutschland liegen einzelne empirische Angaben zur Bearbeitungsdauer vor. Für die vier Berliner Finanzämter für Körperschaften betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zur Vergabe einer Steuernummer im April 2022 ab dem Zeitpunkt, zu dem alle notwendigen Unterlagen vollständig vorlagen, 38 Tage (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, 2022). Dieser Wert verdeutlicht, dass die steuerliche Erfassung die Dauer der formalen Registereintragung deutlich überschreiten kann. Auch der Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz identifiziert die Wartezeit auf die Steuernummer als relevantes Problemfeld. Dabei kommt es in Einzelfällen zu Wartezeiten von bis zu sechs Monaten (Bundesministerium der Justiz, 2024).

Für die EU Inc. sieht der Verordnungsentwurf eine Veränderung des administrativen Ablaufs vor. Die für die Erteilung der Steueridentifikationsnummer und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigten Daten sollen bereits im harmonisierten Gründungsantrag erhoben werden (Art. 13 Abs. 3 VO-E). Nach der Registereintragung soll das Unternehmensregister diese Daten unmittelbar digital an die zuständigen Steuerbehörden übermitteln. Ein gesonderter Antrag der EU Inc. soll grundsätzlich entfallen (Art. 20 VO-E). Aus der automatisierten Datenübermittlung folgt jedoch keine der 48-Stunden-Frist vergleichbare konkrete maximale Bearbeitungsdauer für die tatsächliche Erteilung der steuerlichen Nummern. Der Verordnungsentwurf legt nicht fest, innerhalb welcher Zahl von Stunden oder Arbeitstagen die zuständige nationale Steuerbehörde die Bearbeitung abschließen muss. Ob und in welchem Umfang die steuerliche Nutzbarkeit einer EU Inc. dadurch früher erreicht wird, hängt daher auch von der anschließenden Bearbeitung durch die zuständigen nationalen Behörden ab. Die Registergerichte merkten bereits an, dass die vorhandene Infrastruktur die Weiterleitung der Daten nicht leisten kann. Die im Impact Assessment ausgewiesenen Einsparungen durch das Once-Only-Prinzip sind vor diesem

Hintergrund von einer tatsächlichen zeitlichen Beschleunigung zu unterscheiden. Sie bilden administrative Entlastungen durch den Wegfall mehrfacher Dateneingaben ab, liefern jedoch für sich genommen keinen Nachweis über die Dauer bis zur Erteilung einer Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

7. Gesamtwirtschaftliche Bewertung

Im Rahmen der vorliegenden Kurzexpertise wurden die zu erwartenden Kosten des Verordnungsentwurfs zum 28. Regime am Beispiel Deutschlands mit Hilfe eines erweiterten Kostenbegriffs diskutiert. Dafür wurden die Kosten aus drei Perspektiven – erstens die privaten Transaktionskosten bei Gründung, Anteilsübertragungen sowie Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden, zweitens die Auswirkungen auf Registerqualität, Missbrauchsprävention und staatliche Umsetzungskosten und drittens die tatsächliche Dauer der Verfahren bis zur wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit eines Unternehmens – auf Grundlage bestehender Informationen zum deutschen Bestandssystem sowie zu Systemen, die ähnlich wie der EU-Inc.-Entwurf ausgestaltet sind, bewertet.

Im Ergebnis ist der Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung nicht geeignet, die mit ihm verfolgten Ziele kosteneffizient zu erreichen. Er verspricht niedrigere Transaktionskosten, eine schnellere Gründung von Unternehmen und ein einheitliches, vollständig digitales Regelwerk. Für jedes dieser drei Ziele zeigen die Befunde der drei Untersuchungsperspektiven, dass es entweder nicht erreicht wird oder mit Kosten verbunden ist, die der Entwurf bzw. die Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission nicht hinreichend ausweisen.

Maßstab der Bewertung ist nicht der Wegfall einzelner Gebühren, sondern die Frage, ob die Leistung, für die sie erhoben werden, entbehrlich wird. Der Verordnungsentwurf senkt den Kontrollaufwand nicht, sondern verlagert ihn. In zeitlicher Hinsicht verschiebt er Prüfung und Absicherung von der Transaktion in die Zeit nach ihr. In sachlicher Hinsicht verlagert er sie von der vorsorgenden Rechtspflege auf die Gesellschaft selbst, auf private Dritte und auf die öffentliche Hand. Eine solche Verlagerung mindert die gesamtwirtschaftlichen Kosten nicht.

Aus Unternehmensperspektive wurde anhand eines Transaktionskostenansatzes untersucht, ob die EU Inc. tatsächlich zu Kosteneinsparungen führt. Die Analyse zeigt, dass der Anspruch einer besonders günstigen Gründung zu kurz greift, da Digitalisierung, standardisierte Mustergründungen und Online-Verfahren auch im deutschen Bestandssystem bereits möglich sind. Der materielle Prüfungs- und Beratungsbedarf bleibt auch bei Mustergründungen und erst recht bei komplexeren Gründungen sowie insbesondere bei Anteilsübertragungen, Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden bestehen. Der

Wegfall notarieller Mitwirkung beseitigt diese Leistungen nicht, sondern verlagert sie insbesondere auf externe Rechtsberatung, private Due Diligence und die Unternehmen selbst. Unter Berücksichtigung dieser ex ante und ex post anfallenden Kosten ergibt sich für keinen der untersuchten Transaktionstypen ein überzeugender Kostenvorteil der EU Inc.

Diese Kostenverlagerung setzt sich über den Unternehmenslebenszyklus fort. Fehlende oder weniger verlässliche Nachweise über Existenz, Vertretungs- und Beteiligungsverhältnisse können wiederholt zusätzlichen Prüfungsaufwand auslösen, sowohl bei späteren Finanzierungsrunden und Anteilsübertragungen als auch im laufenden Geschäftsbetrieb, etwa bei Kontoeröffnungen, Miet-, Versicherungs- und Lieferverträgen oder bedeutenden Vermögenstransaktionen. Die quantitative Lebenszyklusanalyse bildet solche laufenden Nachweiskosten noch nicht ab. Auch mögliche Streit- und wirtschaftliche Folgekosten sind nicht in die zentralen Kostenvergleiche eingerechnet. Der Vergleich mit weniger präventiv geprägten Systemen weist zugleich auf eine höhere Streitintensität hin.[22] Insgesamt zeigt die Unternehmensperspektive daher keinen gesamtwirtschaftlichen Kostenvorteil der EU Inc., sondern eine Verlagerung von gebündelten und kalkulierbaren ex ante Kosten hin zu privaten, wiederkehrenden und weniger vorhersehbaren Kosten.

Aus institutioneller Sicht wirkt der Entwurf über drei Kanäle. Der erste betrifft die Qualität des Registers. Ein öffentlich vorgeprüftes Register vermeidet wiederholte private Informationsbeschaffung, weil einmal hoheitlich geprüfte und verlässlich dokumentierte Informationen von späteren Vertragspartnern nicht erneut überprüft werden müssen. Der Verordnungsentwurf schwächt diese vorgelagerte Kontrolle an mehreren Stellen: Bei Gründungen und Satzungsänderungen ist die öffentliche Präventivkontrolle auf einen eng begrenzten Prüfkatalog beschränkt; bei Anteilsübertragungen entfällt eine öffentliche Vorprüfung vollständig und die Prüfung wird auf die Gesellschaft selbst verlagert. Damit wird die Verlässlichkeit der zugrunde liegenden Informationen geschwächt und zusätzlicher privater Prüfungs- und Nachweisaufwand im weiteren Unternehmenslebenszyklus ausgelöst. Der zweite Kanal betrifft die Missbrauchsprävention. Bei der Anteilsübertragung laufen im Bestandssystem die geldwäscherechtliche Identifizierung mit Sanktionslistenabgleich und Verdachtsmeldung sowie die automatische Mitteilung an die Finanzverwaltung zusammen; der Entwurf lässt diese Kontroll- und Meldewege entfallen. Auf das Notariat entfielen im Jahr 2025 rund 73 Prozent aller Verdachtsmeldungen des

[22] Die EU Inc. ist eine bislang nicht bestehende Rechtsform, sodass keine unmittelbar beobachtbaren Daten zu ihrer Streitwahrscheinlichkeit vorliegen. Der Vergleich Deutschlands mit dem Vereinigten Königreich dient der Einordnung möglicher Größenordnungen. Unterschiede in materiellen Rechtsvorschriften, Unternehmensstruktur, statistischer Erfassung und Streitkultur können ebenfalls zur beobachteten Differenz beitragen. Aus dem Vergleich wird insbesondere keine kausale Verdopplung der Streitwahrscheinlichkeit für die EU Inc. abgeleitet.

Nichtfinanzsektors, sodass mit dem Wegfall dieses Meldewegs nicht die Zahl der Fälle sinkt, sondern die Zahl der bekannten Fälle. Entdeckungswahrscheinlichkeit und Abschreckungswirkung der Kontrolle nehmen entsprechend ab. Der dritte Kanal betrifft die öffentlichen Haushalte. Der Aufbau der vorausgesetzten Infrastruktur, die nicht kostendeckende Gebühr des beschleunigten Verfahrens und die Verlagerung der Klärung von Beteiligungsverhältnissen aus dem Register in den Streitfall belasten Registergerichte, Finanzverwaltungen und Gerichte dauerhaft, ohne dass die Folgenabschätzung diese Aufwände hinreichend abbildet. Eine dauerhaft nicht kostendeckende Gebühr setzt zudem einen Anreiz, die Kontrollintensität den gedeckelten Kosten anzupassen.

Aus prozessualer Sicht setzt der Entwurf vor allem an einem Verfahrensschritt an, der die Dauer bis zur wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit nicht bestimmt. Maßgebliche Engpässe bleiben insbesondere die Kontoeröffnung und die steuerliche Erfassung. Die für die Kontoeröffnung erforderlichen bankseitigen Identitäts- und Geldwäscheprüfungen entfallen durch die EU Inc. nicht. Sie können vielmehr zusätzlichen Aufwand verursachen, wenn Banken mangels verlässlich vorgeprüfter Registerinformationen Identitäts-, Vertretungs- oder Beteiligungsverhältnisse eigenständig feststellen und nachweisen lassen müssen. Der Verzicht auf ein Mindestkapital entkoppelt zwar die Registereintragung von der vorherigen Kapitalaufbringung, beschleunigt die Kontoeröffnung selbst jedoch nicht. Für die steuerliche Erfassung sieht der Entwurf eine automatische Datenübermittlung vor, ohne eine Frist für die Erteilung der Steuernummer festzulegen. Der erhebliche Geschwindigkeitsgewinn, den die 48-Stunden-Frist suggeriert, lässt sich daher für den Gesamtprozess bis zur wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit nicht feststellen.

Diese Befunde betreffen nicht nur einzelne Regelungen, sondern die Begründung des Entwurfs. Die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission nutzt einen zu eng geschnittenen Kostenbegriff und weist erhebliche Mängel auf. Erstens behandelt sie ein identisches Missbrauchsrisiko uneinheitlich. Bei der Gründung begründet sie die Präventivkontrolle ausdrücklich mit der Verhinderung von Missbrauch, bei der Anteilsübertragung lässt sie die Kontrolle ersatzlos entfallen, obwohl die Schutzgüter dieselben sind und die Übertragung derjenige Vorgang ist, über den sich Kontrollverhältnisse ändern. Die eigene Konsultation der Kommission wies für die gewählte Vorzugsoption zudem mehrheitliche Skepsis aus. Zweitens sind die veranschlagten Umsetzungskosten nicht plausibel, da sie den zusätzlichen Jahresaufwand einer einzigen nationalen Registerbehörde um mehr als das Zehnfache unterschreiten. Drittens bleiben wesentliche Kostenblöcke unberücksichtigt, namentlich der Mehraufwand der Registergerichte und Finanzverwaltungen, die dauerhafte Deckungslücke der gedeckelten Gebühren und die Justizkosten der in den Streitfall verlagerten Klärung. Eine Folgenabschätzung, die den maßgeblichen Wirkungsbereich ausklammert, gleichartige Risiken ungleich behandelt und wesentliche Kostenblöcke nicht ausweist, trägt die auf ihr aufbauenden Regelungsentscheidungen nicht.

Ein Vergleich der Größenordnungen verdeutlicht das Verhältnis von erwarteter Entlastung und ausgelösten Kosten. Die Europäische Kommission erwartet unionsweit eine Entlastung von 328 bis 440 Mio. Euro über zehn Jahre. Der Mehraufwand, den eine einzige nationale Registerbehörde in einem einzigen Geschäftsjahr für Ermittlung und Vollzug aufbringen musste, übersteigt diesen Betrag deutlich. Außerdem würden die prognostizierten administrativen Einsparungen bereits durch die Identifikation weniger zusätzlicher Geldwäschefälle durch notarielle Kontrolle amortisiert werden.

Die Zielsetzung des Vorschlags ist ökonomisch berechtigt und ließe sich erreichen, ohne die Kontrollfunktion aufzugeben, die den Wert des Registers begründet. Beispielsweise käme auf Unionsebene in Betracht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, für die Übertragung und die Zeichnung von Anteilen eine öffentliche Präventivkontrolle vorzusehen, die Identitätsfeststellung auch der Gesellschafter durch eine öffentliche Stelle unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln zu ermöglichen. Ebenfalls könnte die Gebührenobergrenze so bemessen werden, dass die Präventivkontrolle kostendeckend erbracht werden kann. Auf nationaler Ebene lägen die wirksamsten Ansatzpunkte bei einer verbindlichen Frist für die Erteilung der Steuernummer, bei der Beschleunigung der Kontofreischaltung durch Anerkennung der bereits erfolgten notariellen Identifizierung und bei verbindlichen Schnittstellen zwischen Handels-, Transparenz- und Basisdatenregister.

Der Verordnungsentwurf ist in der vorliegenden Fassung somit nicht ökonomisch tragfähig. Die von ihm erwarteten Entlastungen sind nicht realistisch oder externalisieren Kosten zulasten Dritter (vgl. Tabelle 7-1).

Tabelle 7-1: Übersicht der zu erwartenden Kosten des Verordnungsentwurfs zum 28. Regime unter Nutzung eines erweiterten Kostenbegriffs

Perspektive	EU Inc. laut Verordnungsentwurf und Impact Assessment	Bewertung unter Berücksichtigung des erweiterten Kostenbegriffs
Unternehmensperspektive		
Gründung	Kostenobergrenze von 100 Euro und Eintragung binnen 48 Stunden im beschleunigten Verfahren.	Digitalisierung, Mustergründung und Online-Verfahren sind im Bestandssystem bereits verfügbar. Der Vergleichsmaßstab ist überhöht. Komplexe Gründungen unberührt.
Anteilsübertragung	Wegfall der Beurkundungs- und Vollzugsgebühren, nach Angaben der Kommission eine vierstellige Entlastung je Transaktion über 500.000 Euro.	Prüfungs- und Beratungsbedarf entfällt nicht, sondern wird auf externe Rechtsberatung und private Due Diligence verlagert.
Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden	Vollständig digitale Ausgabe neuer Anteile ohne zusätzliche Formerfordernisse für die Anteilszeichnung; erwartete Einsparungen bei Zeit- und Transaktionskosten.	Rechtlicher Prüfungs-, Gestaltungs- und Beratungsbedarf bleibt bestehen und wird stärker privat getragen. Frühere Kapitalmaßnahmen können bei späteren Finanzierungsrunden erneuten Prüfungs- und Nachweisaufwand verursachen.
Streit- und Folgekosten	Nicht ausgewiesen.	Erhöhtes Streitrisiko mit potentiell hohen Prozesskosten sowie wirtschaftlichen Folgekosten.
Institutionelle Perspektive		
Registerqualität	Einheitliches digitales Register mit einmaliger Datenerhebung.	Ohne hoheitliche Vorprüfung entfallen Publizitäts- und Gutglaubenswirkung, sodass jeder spätere Vertragspartner erneut prüft. Ein Absinken der Registerqualität ist zu erwarten.
Missbrauchsrisiken	Kein eigenständiger Vorteil ausgewiesen, Missbrauchsrisiken bleiben von der vertieften Prüfung ausgenommen.	Geldwäscherechtlicher und steuerlicher Meldeweg entfallen zugleich, sodass Entdeckungswahrscheinlichkeit und Abschreckung sinken. Opportunitätskosten steigen deutlich an.
Fiskalische Effekte	Einmalige technische Umsetzungskosten im einstelligen	Betrieb und Kapazitätsaufbau bleiben unberücksichtigt. Der

	Millionenbereich unionsweit. Gesamtwirtschaftliche Administrative Einsparungen von bis zu 440 Mio. Euro in zehn Jahren.	Ansatz liegt unter einem Zehntel des Jahresmehraufwands einer einzigen nationalen Registerbehörde, der Gebührendeckel bei rund einem Drittel der kostendeckenden Gebühr. Die Klärung von Beteiligungsverhältnissen verlagert sich in den Streitfall und belastet die öffentlichen Haushalte dauerhaft.
Prozessperspektive		
Gesellschaftsrechtliche Gründung und Registrierung	Verbindliche Eintragungsfrist von 48 Stunden bei Nutzung der EU-Mustersatzung und von fünf Arbeitstagen im Regelverfahren.	Das Bestandssystem ist bereits digital. Der Zeitgewinn von einigen Werktagen betrifft einen Teilprozess, der die Dauer bis zur wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit nicht bestimmt.
Operative Zahlungsfähigkeit	Entkopplung von der Kontoeröffnung durch den Verzicht auf ein Mindestkapital.	Die bankseitigen Identitäts- und Geldwäscheprüfungen bleiben unverändert, sodass sich dieser Teilprozess nicht verkürzt.
Steuerliche Nutzbarkeit	Automatische Übermittlung der steuerlichen Daten ohne gesonderten Antrag.	Für die Erteilung der Steuernummer fehlt eine Bearbeitungsfrist. Der bindende Engpass von mehreren Wochen bleibt bestehen.

Quelle: DIW Econ, u. a. auf Grundlage des Verordnungsvorschlags sowie der Folgeabschätzungen der Europäischen Kommission (European Commission, 2026b, 2026c, 2026d).

Literaturverzeichnis

Bormann, J., & Bender, P. M. (2024). *Judge without lawsuit: The notary in civil law countries*. https://www.inlibra.com/de/document/view/detail/uuid/6ae242f7-e745-358a-ba6c-bca59c26269e

Bundeskriminalamt. (2026). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2024*. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2024.pdf

Bundesministerium der Finanzen & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2026). *Sektorspezifische Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sektorspezifische-risikoanalyse.pdf

Bundesministerium der Justiz. (2024). *Ergebnisse des Praxischecks zum Vereins- und GmbH-Recht*. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2024_Ergebnisse_Praxischeck_Vereins_GmbH_Recht.pdf

Bundesministerium der Justiz. (2026). *Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung*.

Bundesnotarkammer. (2026a). *Gründungsprozesse modernisieren und beschleunigen*. https://www.bnotk.de/aktuelles/details/gruendungsprozesse-modernisieren-und-beschleunigen

Bundesnotarkammer. (2026b). *Risikoanalyse des Bundes bestätigt Schlüsselrolle der Notare bei der Geldwäschebekämpfung*. https://www.bnotk.de/aktuelles/details/bundesnotarkammer-risikoanalyse-des-bundes-bestaetigt-schluesselrolle-der-notare-bei-der-geldwaeschebekaempfung

Bundesnotarkammer. (2026c). *Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über ein 28. Regime für Unternehmen – „EU Inc.“ (COM(2026) 321 final)*.

https://www.bnotk.de/stellungnahmen/details/vorschlag-fuer-eine-verordnung-ueber-ein-28-regime-fuer-unternehmen-eu-inc-com-2026-321-final

Bundesnotarkammer. (2026d). *Umfrage zu Geschäftswerten bei Anteilsübertragungen (Az. 133/6/19): Aktualisierte Auswertung vom 20. August 2026*.

Bundesnotarkammer. (2026e). *Umfrage zur Gründungsbeschleunigung*.

Bundesrat. (2026a). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem 28. Regime für EU-Unternehmen* (BR-Drs. 188/26 (Beschluss)). https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2026/0101-0200/188-26(B).pdf

Bundesrat. (2026b). *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftlichen Rahmen des 28. Regimes—"EU INC"* (BR-Drs. 238/26 (Beschluss)). https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2026/0201-0300/238-26(B).pdf

Bundesregierung. (2024). *Unterrichtung durch die Bundesregierung: Zweiter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Start-up-Strategie der Bundesregierung* (BT-Drs. 20/12940). Deutscher Bundestag. https://dserver.bundestag.de/btd/20/129/2012940.pdf

Bussmann, K. (2015). *Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren*. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/M/marktueberwachung/Downloads/Geldwaesche/dunkelfeldstudie_geldwaesche_Dtld.pdf

Companies House. (2025). *Companies House annual report and accounts 2024 to 2025* (HC 1408). https://assets.publishing.service.gov.uk/media/690b47e99456634d9795fe08/HC1408-companies_house_annual_report_and_accounts_2024_to_2025-_accessible_standard.pdf

Council of the European Union. (2026, Mai 28). *Competitiveness Council (Internal Market and Industry), 28 May 2026 – Main results*. https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/compet/2026/05/28/

European Commission. (2026a). *EU Inc.: A new harmonised corporate legal regime*. https://commission.europa.eu/topics/business-and-industry/company-law-and-corporate-governance/eu-inc-new-harmonised-corporate-legal-regime_en

European Commission. (2026b). *Impact assessment for an EU Inc. Corporate legal framework – Part 1*. https://commission.europa.eu/document/download/38805451-8ffd-4512-8c46-fd76de0e9c9c_en

European Commission. (2026c). *Impact assessment for an EU Inc. Corporate legal framework – Part 2*. https://commission.europa.eu/document/download/4df0e523-df7b-433b-9805-bc5dcd95a8d3_en

European Commission. (2026d). *Impact assessment for an EU Inc. Corporate legal framework – Part 3*. https://commission.europa.eu/document/download/f3e9230d-3262-4115-ac9a-fed91dd68d0c_en

European Commission. (2026e). *One Europe, One Market Roadmap*. https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/one-europe-one-market-roadmap_en

European Commission. (2026f). *Proposal for a regulation on a 28th regime for companies (EU Inc.)* (COM(2026) 321 final). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52026PC0321

European Council. (2026). *Support for small and medium-sized enterprises (SMEs)*. https://www.consilium.europa.eu/en/policies/support-for-small-and-medium-sized-enterprises/

European Parliament. (2026a). *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen* (2025/2079(INL)).

European Parliament. (2026b). *Procedure file 2026/0074(COD)*. Legislative Observatory. https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2026%2F0074%28COD%29

European Parliamentary Research Service. (2026). *Comparing EU institutions' positions on a new legal framework for innovative companies* [Briefing]. https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2026)774739

Europol. (2015). *Why is cash still a king? A strategic Report on the use of cash by Criminal groups as a facilitator for money laundering*. https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/europolcik%20%281%29.pdf

Europol. (2016). *Does crime still pay? Criminal asset recovery in the European Union*. https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/criminal_asset_recovery_in_the_eu_web_version_0.pdf

Europol. (2017). *From suspicion to action: Converting financial intelligence into greater operational impact*. https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/ql-01-17-932-en-c_pf_final.pdf

Financial Intelligence Unit Deutschland. (2024). *Jahresbericht 2023*. https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_jahresbericht_2023.pdf

Financial Intelligence Unit Deutschland. (2026). *Jahresbericht 2025*. https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_jahresbericht_2025.pdf

Frick, L. (2026, April 30). Geldwäscheprävention: Deutsche Unternehmen könnten Milliarden sparen. *WirtschaftsWoche*. https://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/geldwaeschepraevention-deutsche-unternehmen-koennten-milliarden-sparen/100219455.html

Gräfin Wolffskeel von Reichenberg. (2026). One-Stop-Shop und 24-Stunden-Gründung einer GmbH: Verfahrensdynamisierung durch digitale vorsorgende Rechtspflege. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 65–79.

Horak Rechtsanwälte. (o. J.). *Gesellschaftsrecht Hannover: Honorar*. Abgerufen 21. August 2026, von https://www.gesellschaftsrechthannover.de/Kanzlei/Kosten/honorar.html

Knieper, R. (2017). *The Economic Relevance of Notarial Authentic Instruments*. International Union of Notaries (UINL). https://www.bnotk.de/fileadmin/user_upload_bnotk/Bnotk_International-ales/KnieperUINLStudy.pdf

Ménard, C., & Shirley, M. M. (Hrsg.). (2025). *Handbook of New Institutional Economics*. Springer Nature Switzerland. https://doi.org/10.1007/978-3-031-50810-3

Ministry of Justice. (2025). *The Business and Property Courts of England and Wales*. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/67c82aadae2aa47d2f5ae2da/BPC_Infographic.pdf

Murray, P. L., & Stürner, R. (2020). *German notaries in real estate and corporate law matters: Preventative and restorative justice in Germany and the United States*. C.H. Beck.

Regulatory Scrutiny Board. (2026). *Opinion of the Regulatory Scrutiny Board* (SEC(2026) 321). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=intcom:SEC(2026)321

Schmidt, J., & Teichmann, C. (2026). *The EU Inc.: Half European, fully digital, and genuinely innovative* (ECGI Working Paper Series in Law No. 922). European Corporate Governance Institute.

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin. (2022). *Schriftliche Anfrage Nr. 19/11742: Bearbeitungsdauer von Unternehmensneuanmeldungen im Finanzamt* (Drs. 19/11742). Abgeordnetenhaus von Berlin. https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-11742.pdf

Statistisches Bundesamt. (2025). *Rechtliche Einheiten nach zusammengefassten Rechtsformen*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-rechtsformen-wz08.html

Statistisches Bundesamt. (2026). *Vor dem Amtsgericht erledigte Verfahren in Zivilsachen: Deutschland, Jahre, Art der Erledigung, Sachgebiete* (Tabelle 24231-0001). https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24231/table/24231-0001

Stelmaszczyk, P. (2026). EU Inc. Ante portas – Eine kritische Würdigung des Kommissionsvorschlags zum 28. Regime im Gesellschaftsrecht. *GmbHR*, 673.

The 28th Regime. (2026). *Progress Tracker (EU 28th Regime / EU Inc.)*. https://the28thregime.eu/progress

Transparency International. (2016). *Delaware: The US corporate secrecy haven*. https://www.transparency.org/en/news/delaware-the-us-corporate-secrecy-haven

Unger, B., Ferwerda, J., van den Broek, M., Addink, G., Deleanu, I., & Walker, J. (2013). *The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Counter Terrorism Financing Policy in the EU (ECOLEF)*. European Commission.

8. Anhang

8.1 Annahmen zum Systemvergleich der Unternehmensperspektive

Tabelle 8-1: Ex-ante Kostenvergleich in der Gründung

Kostenposition	Bestandssystem	EU Inc.
Notar und Registeranmeldung	**Basisfall: Ein-Personen-UG mit Musterprotokoll**	**Basisfall: EU-Inc.-Fast-Track mit EU-Mustersatzung**
	Fixkostenannahme: 125 Euro netto für notarielle Mitwirkung einschließlich typischer Auslagenpauschalen: 60 Euro Beurkundungsverfahren, 30 Euro Handelsregisteranmeldung, 15 Euro elektronischer Vollzug/XML-Strukturdaten sowie rund 20 Euro Post- und Telekommunikationspauschalen. Variable Dokumenten- und sonstige Auslagen sind nicht berücksichtigt.	**Fixkostenannahme**: Maximal 100 Euro für Registrierung und Präventivkontrolle.
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** Keine gesonderte Stundenannahme.
	Individualfall: Mehr-Personen-GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital	**Individualfall: EU Inc. mit individueller Satzung**
	Fixkostenannahme: 630 Euro Notargebühren einschließlich Geschäftsführerbestellung. Der Wert dient nur der Einordnung und fließt nicht in den Referenzfall ein.	**Fixkostenannahme:** Keine harmonisierte Kostenobergrenze. Das Impact Assessment verwendet als Referenz 250 Euro Registrierungskosten und in notariellen Mitgliedstaaten zusätzlich rund 750 Euro für notarielle Mitwirkung (European Commission, 2026b).
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** Keine gesonderte Stundenannahme.
Gerichtskosten der Eintragung	**Basisfall: Ein-Personen-UG mit Musterprotokoll**	**Basisfall: EU-Inc.-Fast-Track mit EU-Mustersatzung**
	Fixkostenannahme: 300 Euro Registerkosten: 225 Euro Ersteintragung nach Nr. 2100 HRegGebV und 75 Euro Registerdaten nach Nr. 6000 HRegGebV.	**Fixkostenannahme:** Keine zusätzlich ausgewiesenen Registerkosten. Sie sind in der Obergrenze von maximal 100 Euro für Präventivkontrolle und Registrierung enthalten.
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** Keine gesonderte Stundenannahme.
	Individualfall: Mehr-Personen-GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital	**Individualfall: EU Inc. mit individueller Satzung**
	Fixkostenannahme: 300 Euro Registerkosten. Die Zahl der Gesellschafter verändert die Gebühr bei der Bargründung nicht.	**Fixkostenannahme:** Keine zusätzlich ausgewiesenen Registerkosten. Register- und etwaige Präventivkosten sind bereits in den oben genannten Referenzwerten des Impact Assessments berücksichtigt.

	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** Keine gesonderte Stundenannahme.
Individuelle Beratung	**Basisfall: Ein-Personen-UG mit Musterprotokoll**	**Basisfall: EU-Inc.-Fast-Track mit EU-Mustersatzung**
	Stundenannahme: 0 Stunden zusätzliche externe Rechtsberatung.	**Stundenannahme:** 0 bis 2 Stunden externe Rechtsberatung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
	Individualfall: Mehr-Personen-GmbH	**Individualfall: EU Inc. mit individueller Satzung**
	Stundenannahme: 0 Stunden zusätzliche externe Rechtsberatung.	**Stundenannahme:** 3 bis 8 Stunden externe Rechtsberatung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).

Quelle: DIW Econ auf Basis ausgewiesener Quellen.

Tabelle 8-2: Ex-post Kostenvergleich in der Gründung

Ex post Kostenposition	Bestandssystem	EU Inc.
Wiederkehrende Nachweis- und Prüfungskosten im weiteren Geschäftsverkehr	**Basisfall: Ein-Personen-UG mit Musterprotokoll**	**Basisfall: EU-Inc.-Fast-Track mit EU-Mustersatzung**
	Stundenannahme: Für einfache Nachweise 0 Stunden zusätzliche externe Rechtsberatung.	**Stundenannahme:** 1 bis 3 Stunden externe gesellschaftsrechtliche Prüfung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
	Individualfall: Mehr-Personen-GmbH	**Individualfall: EU Inc. mit individueller Satzung**
	Stundenannahme: 0 Stunden zusätzliche externe Rechtsberatung.	**Stundenannahme:** 2 bis 5 Stunden externe gesellschaftsrechtliche Prüfung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).

Quelle: DIW Econ auf Basis ausgewiesener Quellen.

Tabelle 8-3: Ex-ante Kostenpositionen bei der Anteilsübertragung

Kostenposition	Bestandssystem	EU Inc.
Beurkundung	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 299 Euro für Beurkundung und notariellen Vollzug. Davon entfallen 230 Euro auf die Beurkundungsgebühr, 57,50 Euro auf die Vollzugsgebühr für die Gesellschafterliste (KV-Nr. 22113 GNotKG) und 11,50 Euro auf den elektronischen Vollzug mittels XML-Strukturdaten (KV-Nr. 22115 GNotKG).	**Fixkostenannahme:** 0 Euro gesetzliche Beurkundungskosten.
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** 0 bis 1,5 Stunden interner

		Bearbeitungsaufwand zu einem angenommenen Standardkostensatz von 40 Euro pro Stunde.
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 2.213,50 Euro für Beurkundung und notariellen Vollzug. Davon entfallen 1.870 Euro auf die Beurkundungsgebühr, 250 Euro auf die Vollzugsgebühr für die Gesellschafterliste (KV-Nr. 22113 GNotKG) und 93,50 Euro auf den elektronischen Vollzug mittels XML-Strukturdaten (KV-Nr. 22115 GNotKG).	**Fixkostenannahme:** 0 Euro gesetzliche Beurkundungskosten.
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** 0 bis 1,5 Stunden interner Bearbeitungsaufwand zu einem angenommenen Standardkostensatz von 40 Euro pro Stunde.
Vollzug, Gesellschafterliste bzw. digitales Anteilsregister	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 60 Euro Registerkosten für die Entgegennahme der Gesellschafterliste und Bereitstellung der Daten und Dokumente zum Abruf (HRegGebV, GV-Nrn. 5002 und 6000).	**Fixkostenannahme:** 0 Euro fixe Vollzugs- und Registerkosten.
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme:** 1 bis 3 Stunden interner Bearbeitungsaufwand zu einem angenommenen Standardkostensatz von 40 Euro pro Stunde.
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 60 Euro Registerkosten für die Entgegennahme der Gesellschafterliste und Bereitstellung der Daten und Dokumente zum Abruf (HRegGebV, GV-Nrn. 5002 und 6000).	**Fixkostenannahme:** 0 Euro fixe Vollzugs- und Registerkosten.
	Stundenannahme: Keine gesonderte Stundenannahme.	**Stundenannahme**: 2 bis 4 Stunden interner Bearbeitungsaufwand zu einem angenommenen Standardkostensatz von 40 Euro pro Stunde.
Vertragsgestaltung und individuelle Beratung	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 Stunden zusätzliche anwaltliche Beratung. Vertragsgestaltung, Sachverhaltsklärung und rechtliche Belehrung sind mit den gesetzlichen Notargebühren abgegolten.	**Stundenannahme:** 10 bis 15 Stunden externe Rechtsberatung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**

	Stundenannahme: 0 bis 1 Stunde zusätzliche anwaltliche Beratung in komplexeren Fällen.	**Stundenannahme:** 15 bis 20 Stunden externe Rechtsberatung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).

Quelle: DIW Econ auf Basis ausgewiesener Quellen.

Tabelle 8-4: Ex-post Kostenpositionen bei der Anteilsübertragung

Ex post Kostenposition	Bestandssystem	EU Inc.
Wiederkehrende Nachweis- und Prüfungskosten zur Verkäuferberechtigung und Anteilskette	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 bis 1 Stunde externe Prüfung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).	**Stundenannahme:** 1 bis 3 Stunden externe Prüfung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 bis 2 Stunden externe Prüfung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).	**Stundenannahme:** 2 bis 6 Stunden externe Prüfung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
Legal Opinions, Garantien und sonstige Absicherung	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 Stunden spezialisierte externe Rechtsberatung.	**Stundenannahme:** 0 bis 2 Stunden spezialisierte externe Rechtsberatung zum Spezialhonorar von angenommenen 800 Euro/Stunde.
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Stundenannahme: 1 bis 4 Stunden spezialisierte externe Rechtsberatung zum Spezialhonorar von angenommenen 800 Euro/Stunde.	**Stundenannahme:** 4 bis 8 Stunden spezialisierte externe Rechtsberatung zum Spezialhonorar von angenommenen 800 Euro/Stunde.

Quelle: DIW Econ auf Basis ausgewiesener Quellen.

Tabelle 8-5: Ex-ante Kostenpositionen bei Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden

Kostenposition	Bestandssystem	EU Inc.
Beschluss, Übernahmeerklärungen und notarieller Vollzug	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 437,50 Euro für die notariellen Komponenten der Kapitalmaßnahme, sofern die Übernahmeerklärung nicht vom Notar entworfen wird. Davon entfallen 250 Euro auf die Beurkundung des Satzungsänderungsbeschlusses (KV-Nr. 21100 GNotKG), 62,50 Euro auf die Vollzugsgebühr für die Gesellschafterliste (KV-Nr. 22113), 12,50 Euro auf die zugehörigen XML-Strukturdaten (KV-Nr. 22115), 25 Euro auf die Beglaubigung der Übernahmeerklärung (KV-Nr. 25100), 62,50 Euro auf die Handelsregisteranmeldung (KV-Nr. 24102) und 25 Euro auf	**Fixkostenannahme:** 0 Euro fixe Vollzugskosten.

	die zugehörigen XML-Strukturdaten (KV-Nr. 22114). **Stundenannahme:** Keine gesonderte Stundenannahme.	 **Stundenannahme:** 1 bis 5 Stunden interner Aufwand zum angenommenen Standardkostensatz von 40 Euro pro Stunde.
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 1.870 bis 3.272,50 Euro für die angesetzten notariellen und formalen Komponenten (§§ 53 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 57 Abs. 1 GmbHG; GNotKG, Anlage 1 KV-Nrn. 21100, 21200, 21201 Nr. 5 bzw. 24102, 22110/22113 und 22114; HRegGebV, Anlage zu § 1, GV-Nr. 2500). Ob und in welcher Höhe insbesondere eine Betreuungsgebühr anfällt, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalmaßnahme und den im Einzelfall übernommenen notariellen Tätigkeiten ab. **Stundenannahme:** Keine gesonderte Stundenannahme.	**Fixkostenannahme:** 0 Euro fixe Vollzugskosten. **Stundenannahme:** 3 bis 10 Stunden interner Aufwand zum angenommenen Standardkostensatz von 40 Euro pro Stunde.
Registereintragung	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: 200 Euro Registergebühr (HRegGebV, Anlage zu § 1, Teil 2 Abschnitt 5, GV-Nr. 2500).	**Fixkostenannahme:** 105 Euro als Fixkostenannahme. 105 Euro dient als konservativer deutscher Proxy für den Oberrand.
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Fixkostenannahme: **200 Euro Registergebühr für eine einfache Barkapitalerhöhung.** Sacheinlagen wären gebührenrechtlich teurer (HRegGebV, Anlage zu § 1, Teil 2 Abschnitt 5, GV-Nr. 2500).	**Fixkostenannahme:** 105 Euro als Fixkostenannahme. 105 Euro dient als konservativer deutscher Proxy für den Oberrand.
Individuelle Vertragsgestaltung und Beratung	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 Stunden zusätzliche externe Beratung.	**Stundenannahme:** 2 bis 4 Stunden externe Beratung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 bis 2 Stunden zusätzliche externe Beratung zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).	**Stundenannahme:** 10 bis 20 Stunden externe Beratung für Vertrags- und Investorenrechte zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).

Quelle: DIW Econ auf Basis ausgewiesener Quellen.

Tabelle 8-6: Ex-post Kostenpositionen bei Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsrunden

Ex post Kostenposition	Bestandssystem	EU Inc.
Wiederkehrende Prüfung früherer Kapitalmaßnahmen bei späteren Finanzierungsrunden	**Basisfall (25.000 Euro)**	**Basisfall (25.000 Euro)**
	Stundenannahme: 0 Stunden zusätzliche externe Beratung.	**Stundenannahme:** 2 bis 4 Stunden externe Legal Due Diligence zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).
	Großfall (500.000 Euro)	**Großfall (500.000 Euro)**
	Stundenannahme: 1 bis 3 Stunden externe Legal Due Diligence zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).	**Stundenannahme:** 4 bis 10 Stunden externe Legal Due Diligence zum Standardhonorar von 250 bis 450 Euro/Stunde (Horak Rechtsanwälte, o. J.).

Quelle: DIW Econ auf Basis ausgewiesener Quellen.

8.2 Annahmen zur Lebenszyklusanalyse der Unternehmensperspektive

Die Lebenszyklusanalyse stellt einen illustrativen Verlauf eines wachstumsorientierten Unternehmens dar und keine statistisch durchschnittliche Unternehmensbiografie. Für spätere Finanzierungsrunden und Anteilsübertragungen wird der in der Einzeltransaktionsanalyse verwendete Großfall mit einem Transaktionswert von 500.000 Euro zugrunde gelegt. Nachgelagerte ex post Kosten werden in der quantitativen Modellrechnung dort berücksichtigt, wo ein konkret modelliertes Ereignis einen entsprechenden Prüfungs- oder Nachweisbedarf auslöst. Zusätzliche Prüfungs- und Nachweiskosten können insbesondere bei der EU Inc. auch im laufenden Geschäftsbetrieb entstehen. Da für Häufigkeit und Umfang solcher wiederkehrenden Nachweisanforderungen keine belastbare Quantifizierungsgrundlage vorliegt, werden sie in der Modellrechnung nicht angesetzt. Streit- und Durchsetzungskosten sind ebenfalls nicht enthalten.

Tabelle 8-7: Annahmen Lebenszyklusanalyse

Jahr	Schritt im Lebenszyklus	Kostenblock	Bestandssystem	EU Inc.	Modellannahme
1	**Gründung**	Ex ante Kosten der Gründung	425 Euro	100 bis 800 Euro	Standardisierter Basisfall. Bestandssystem: notarielle Gründung/Registeranmeldung und Gerichtskosten. EU Inc.: Registrierung sowie ggf. 0 bis 2 Stunden externe Beratung à 350 Euro/Stunde.
4	**Prüfung und Nachweis der Gründungs- und Vertretungsverhältnisse**	Ex post Kosten der Gründung	0 Euro	350 bis 1.050 Euro	Ein entsprechender Prüfungs- und Nachweisbedarf kann insbesondere bei einer späteren Finanzierungsrunde, aber auch bei anderen größeren Rechtsgeschäften oder Nachweisanforderungen im laufenden Geschäftsbetrieb

					entstehen, etwa bei Kontoeröffnungen, Miet- oder Versicherungsverträgen sowie gegenüber Behörden. In der Modellrechnung wird konservativ nur ein solcher Prüfungsvorgang im Zusammenhang mit der ersten späteren Finanzierungsrunde berücksichtigt. EU Inc.: 1 bis 3 Stunden externe gesellschaftsrechtliche Prüfung à 350 Euro/Stunde; im Bestandssystem werden aufgrund der vorgelagerten Prüfung und der Nachweisfunktion des Handelsregisters keine zusätzlichen Prüfungskosten angesetzt.
4	**Finanzierungsrunde I, 500.000 Euro**	Ex ante Kosten einer Kapitalmaßnahme	2.070,00 bis 4.172,50 Euro zzgl. ggf. anfallender Betreuungsgebühr	3.725 bis 7.505 Euro	Großfall. Bestandssystem: notarielle Mitwirkung, Registereintragung und ggf. 0 bis 2 Stunden zusätzliche externe Beratung; eine gegebenenfalls anfallende Betreuungsgebühr ist einzelfallabhängig und in der ausgewiesenen Bandbreite nicht berücksichtigt. EU Inc.: interner Vollzug, Registereintragung und 10 bis 20 Stunden externe Beratung.
7	**Anteilsübertragung bestehender Anteile, 500.000 Euro**	Ex ante Kosten der Anteilsübertragung	2.273,50 bis 2.623,50 Euro	5.330 bis 7.220 Euro	Großfall. Bestandssystem: Beurkundung/Vollzug und Gesellschafterliste. EU Inc.: interner Vollzug, Pflege des Anteilsregisters und 15 Stunden externe Vertragsgestaltung bzw. Beratung.
9	**Finanzierungsrunde II, 500.000 Euro**	Ex ante Kosten einer weiteren Kapitalmaßnahme	2.070,00 bis 4.172,50 Euro zzgl. ggf. anfallender Betreuungsgebühr	3.725 bis 7.505 Euro	Gleiche Annahmen wie bei Finanzierungsrunde I. Eine gegebenenfalls anfallende notarielle Betreuungsgebühr im Bestandssystem ist einzelfallabhängig und in der ausgewiesenen Bandbreite nicht berücksichtigt.
9	**Prüfung der Finanzierungsrunde I**	Ex post Kosten der früheren Kapitalmaßnahme	350 bis 1.050 Euro	1.400 bis 3.500 Euro	Prüfung früherer Kapitalmaßnahmen im Zuge der neuen Finanzierungsrunde. Bestandssystem: 1 bis 3 Stunden; EU Inc.: 4 bis 10 Stunden externe Beratung, jeweils à 350 Euro/Stunde
9	**Prüfung der früheren**	Ex post Kosten der Anteilsübertragung	800 bis 3.900 Euro	3.900 bis	Bestandssystem: Prüfung der Verkäuferberechtigung/Anteilskette von 0 bis 2 Stunden à

	Anteilsübertragung und Anteilskette			8.500 Euro	350 Euro/Stunde sowie 1 bis 4 Stunden spezielle Beratung/Absicherung à 800 Euro/Stunde EU Inc.: entsprechend 2 bis 6 Stunden bzw. 4 bis 8 Stunden
10	**Laufender Betrieb**	Mögliche laufende Prüfungs- und Nachweiskosten	0 Euro	nicht quantifiziert	Auch ohne weitere gesellschaftsrechtliche Strukturtransaktion können bei der EU Inc. zusätzliche Prüfungs- und Nachweisanforderungen entstehen, etwa gegenüber Banken, Vermietern, Versicherern, Geschäftspartnern oder Behörden. Mangels belastbarer Annahmen zu Häufigkeit und Umfang werden hierfür keine zusätzlichen Kosten quantifiziert. Die Lebenszyklusrechnung bildet diesen möglichen laufenden Aufwand daher nicht ab.

Quelle: DIW Econ.